

BESCHLÜSSE

der ordentlichen
Bundeskonferenz der
Arbeitsgemeinschaft
sozialdemokratischer
Juristinnen und Juristen
(ASJ)

3. September 2023

in Berlin

Anträge zur ASJ Bundeskonferenz

Inhaltsverzeichnis

A - Alle

Bezeichner	Titel · Antragsteller*in · Empfehlung	Seite
01	Wohnungssuchende vor sexueller Belästigung schützen! ASJ Landesvorstand Berlin <i>Sonstiges Überwiesen an den Arbeitskreis Strafrecht</i>	4
02	Keine Festung Europa - Das EU-Asylrecht darf nicht zum Nachteil der Schutzsuchenden geschwächt werden! ASJ Landesvorstand Berlin <i>überwiesen</i>	6
03	Resolution: Erhaltet das Asylrecht! ASJ Bundesvorstand <i>angenommen in geänderter Fassung</i>	12
04	Reform der §§ 129 ff. StGB ASJ Bundesvorstand <i>angenommen</i>	15
05	Gemeinwohlorientierte Entschädigung bei der Enteignung von Grundstücken sowie bei der Ausübung eines Vorkaufsrechts ASJ Bundesvorstand <i>angenommen</i>	18
06	Resolution: Rechtspolitik und digitaler Wandel der Gesellschaft ASJ Bundesvorstand <i>angenommen in geänderter Fassung</i>	23
07	Personalausweis mit USB-Schnittstelle - Recht auf Pseudonymisierung ASJ Bezirk Hessen-Süd <i>angenommen in geänderter Fassung</i>	31
08	Aufsichtsratsmandate sinnvoll begrenzen ASJ Bezirk Hessen-Süd <i>angenommen in geänderter Fassung</i>	37
09	Gestaltungsrahmen für Plattformarbeit ASJ Landesvorstand Nordrhein-Westfalen <i>überwiesen</i>	38
10	Wahlordnung praktikabel machen – Vereinfachung der Listenwahl ASJ Landesvorstand Nordrhein-Westfalen <i>angenommen in geänderter Fassung</i>	41
11	Nicht für die Justizkassen, sondern für die Opfer – faire Verteilung der Einnahmen aus Geldstrafen und Geldauflagen ASJ Landesvorstand Sachsen-Anhalt <i>überwiesen</i>	43
12	Juristische Fortbildungen für Schöffen ermöglichen ASJ Landesvorstand Sachsen-Anhalt <i>angenommen in geänderter Fassung</i>	44
13	Abschiebungshaftverfahren effizient gestalten ASJ Landesvorstand Schleswig-Holstein <i>angenommen in geänderter Fassung</i>	45

Bezeichner	Titel · Antragsteller*in · Empfehlung	Seite
14	Reform der Juristenausbildung ASJ Landesvorstand Schleswig-Holstein <i>angenommen</i>	47

Ini - Initiativanträge

Bezeichner	Titel · Antragsteller*in · Empfehlung	Seite
Ini01	Reform des Unterhaltsrechts nicht zulasten von alleinerziehenden Müttern und ihren Kindern! ASJ Initiativantragsteller*innen <i>Sonstiges Annahme als Resolution</i>	48

Antrag 01: Wohnungssuchende vor sexueller Belästigung schützen!

Antragsteller*in:	ASJ Landesvorstand Berlin
Status:	Sonstiges Überwiesen an den Arbeitskreis Strafrecht
Empfehlung der Antragskommission:	Annahme
Sachgebiet:	A - Alle

- 1 Die Mitglieder der SPD-Bundestagsfraktion und die sozialdemokratischen Mitglieder der
- 2 Bundesregierung und des Senats werden aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass
- 3 sexuelle Belästigungen im Zusammenhang mit der Wohnungssuche unter Strafe gestellt
- 4 werden. Insbesondere soll es unter Strafe gestellt werden, dass eine Person für die
- 5 Vermietung von Wohnraum sexuelle Handlungen fordert.

- 6 Eine solche Strafbarkeitsnorm ist auch mit Blick auf die völkerrechtliche
- 7 Verpflichtung Deutschlands aus der Istanbul-Konvention zur Verhütung und Bekämpfung
- 8 von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt dringend geboten. Artikel 40 („Sexuelle
- 9 Belästigung“) der Konvention verlangt nämlich, jede Form von ungewolltem sexuell
- 10 bestimmtem verbalem, nonverbalem oder körperlichem Verhalten mit dem Zweck oder der
- 11 Folge, die Würde einer Person zu verletzen, unter Strafe zu stellen. Die aktuell
- 12 bestehende Strafbarkeitstatbestände reichen nicht aus, dieses Verhalten angemessen zu
- 13 verfolgen und zu sanktionieren.

Begründung

Die Lage auf den Wohnungsmärkten ist äußerst angespannt. Vermehrt berichten Medien darüber, dass Vermieter insbesondere die finanziell angespannte Lage von Auszubildenden und Studentinnen ausnutzen und Wohnraum gegen sexuelle Handlungen anbieten¹. Die Ausnutzung der Zwangslage Wohnungssuchender und die damit einhergehenden, in den Medien geschilderten schriftlichen oder verbalen sexuellen Belästigungen können bislang allenfalls als Nötigung oder Beleidigung verfolgt werden.

Nicht nur moralisch, sondern auch aufgrund der Istanbul-Konvention ist es geboten, diese sexistischen Auswüchse auf dem Wohnungsmarkt zu bekämpfen und Frauen effektiv auch bei der Wohnungssuche vor sexuellen Belästigungen zu schützen.

Die Lage auf den Wohnungsmärkten ist äußerst angespannt. Vermehrt berichten Medien darüber, dass Vermieter insbesondere die finanziell angespannte Lage von Auszubildenden und Studentinnen ausnutzen und Wohnraum gegen sexuelle Handlungen anbieten¹. Die Ausnutzung der Zwangslage Wohnungssuchender und die damit einhergehenden, in den Medien geschilderten schriftlichen oder verbalen sexuellen Belästigungen können bislang allenfalls als Nötigung oder Beleidigung verfolgt werden.

[1] Beispiele: „Tanzen für ein Zimmer“, Artikel von Celine Weimar-Dittmar vom 3.12.2018, online abrufbar auf <https://www.deutschlandfunkkultur.de/studentinnen-auf-wohnungssuche-tanzen-fuer-ein-zimmer-100.html> (Stand 23.12.2022); „Einmal die Woche Sex für ein freies Zimmer in Spandau“, Artikel in der Berliner Zeitung vom 30.11.2020, online abrufbar auf <https://www.bz-berlin.de/archiv-artikel/einmal-die-woche-sex-fuer-ein-freies-zimmer-in-spandau> (Stand 23.12.2022); „Dann begann er von seinem Sexualleben zu erzählen“, Artikel von Elisabeth Fleschutz, Luca Lang, Clara Löffler und Louis Seibert vom

2.8.2022, online abrufbar auf <https://www.sueddeutsche.de/muenchen/muenchen-wohnungssuche-sexuelle-belaestigung-1.5631754> (Stand 23.12.2022).

Nicht nur moralisch, sondern auch aufgrund der Istanbul-Konvention ist es geboten, diese sexistischen Auswüchse auf dem Wohnungsmarkt zu bekämpfen und Frauen effektiv auch bei der Wohnungssuche vor sexuellen Belästigungen zu schützen.

Empfänger*innen:

AK Strafrecht

Antrag 02: Keine Festung Europa - Das EU-Asylrecht darf nicht zum Nachteil der Schutzsuchenden geschwächt werden!

Antragsteller*in:	ASJ Landesvorstand Berlin
Status:	überwiesen
Empfehlung der Antragskommission:	Überweisung an S&D Fraktion im EP (als Material)
Sachgebiet:	A - Alle

1 • Die Innenminister*innen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben sich am
2 08.06.2023 auf eine Verhandlungsposition zur Asylverfahrensverordnung (AsylVerf-VO)
3 und zur Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement (AMM-VO) geeinigt. Sie wird
4 die Grundlage für die Verhandlungen des Ratsvorsitzes mit dem Europäischen Parlament
5 und der EU-Kommission (Trilog) bilden, um das Gemeinsame Europäische Asylsystem
6 (GEAS) zu reformieren.

7

8 • Die Verhandlungen des Rats der Europäischen Union für die Verordnung im Fall von
9 Krisen, höherer Gewalt und Instrumentalisierung („Krisenverordnung“) finden darüber
10 hinaus derzeit noch statt und sollen in den kommenden Wochen abgeschlossen werden.

11

12 der Landesvorstand der SPD Berlin möge beschließen,
13 der Bundesvorstand der SPD möge beschließen,
14 der Landesparteitag der SPD Berlin möge beschließen,
15 der Bundesparteitag der SPD möge beschließen:
16 die Bundeskonferenz der ASJ möge beschließen:

17

18 1. Die Bundesregierung wird aufgefordert, der „Verordnung im Fall von Krisen, höherer
19 Gewalt und Instrumentalisierung“ im Rat nicht zuzustimmen, sollten die im aktuellen
20 Verordnungstext enthaltenen Abschwächungen der derzeitigen Standards für die
21 Registrierung, Unterbringung und rechtliche Verfahren unter Berufung auf
22 „Instrumentalisierung“, Krisen und „force majeure“ zum Zeitpunkt der Abstimmung nicht
23 vollständig entfernt worden sein.

24

25 2. Die SPD-Mitglieder der S&D-Fraktion im EU-Parlament werden aufgefordert, sich bei
26 den Verhandlungen mit dem Rat für die Rechte schutzsuchender Menschen einzusetzen und
27 jegliche Einigung abzulehnen, die diese Grundstandards missachtet. Dies muss
28 insbesondere auch in Fällen von Krisen, höherer Gewalt („force majeure“) und
29 Instrumentalisierung gelten.

30

31 Die Mitglieder der S&D-Fraktion im EU-Parlament sowie die Bundesregierung werden
32 darüber hinaus aufgefordert, der GEAS-Reform nicht zuzustimmen, wenn die folgenden
33 Bedingungen nicht gegeben sind:

34

35 3. Einführung eines echten und effektiven Solidaritäts- und Verteilungsmechanismus
36 für alle Asylsuchenden (nicht nur 30.000, wie aktuell vorgesehen) in der Europäischen
37 Union als Nachfolge des Dublin-III-Verfahrens, welcher die Staaten an den EU-
38 Außengrenzen, insb. die Mittelmeeranrainerstaaten, im Registrierungs- und
39 Entscheidungsprozess nachhaltig finanziell und personell entlastet. Sollten einzelne
40 Mitgliedsstaaten diesen Solidaritätsmechanismus nicht mittragen wollen, muss die
41 Bundesregierung gemeinsam mit gewillten EU-Partnerstaaten vorgehen und ein „Europa
42 der zwei Geschwindigkeiten“ für die Registrierung, Aufnahme und Integration von
43 Flüchtlingen anführen;

44

45 4. Einführung eines echten Anreizsystems für die Aufnahme und Integration von
46 Flüchtlingen in Form eines EU-Fonds aller Mitgliedsstaaten, welcher aufnahmewillige
47 Staaten und Kommunen ausreichend finanziell unterstützt;

48

49 5. Ein Ablassen von der derzeit geplanten Verwendung der Fiktion der Nicht-Einreise,
50 welche die Rechtsposition der betroffenen weitere verschlechtert und die Schaffung
51 von Haftlagern und Abschiebungen ohne rechtsstaatlich angemessene Verfahren
52 unterstützt.

53

54 6. Eine Ablehnung von Grenzverfahren ohne rechtstaatliche Einzelfallprüfung im Sinne
55 der Genfer Flüchtlingskonvention, welche durch die Anerkennungsquote bezüglich eines
56 bestimmten Herkunftslandes oder die auf der Flucht durchquerten Drittstaaten
57 ausgelöst würden. Diese Kriterien dürfen nicht zu einem Maßstab erhoben werden, der
58 über die faktische Inhaftierung von Betroffenen in streng kontrollierten
59 Aufnahmeeinrichtungen entscheidet. Dieser willkürliche Maßstab verstößt gegen die
60 Genfer Flüchtlingskonvention und ist vor dem Hintergrund der
61 Menschenrechtsbetreffenheit bei haftähnlicher Behandlung ohne verpflichtenden
62 Rechtsbeistand völlig ungeeignet;

63

64 7. Eine Ausnahme von Familien mit minderjährigen Kindern von jeglicher Form von
65 Grenzverfahren, wobei die Definition „Kind“ entsprechend der UN-
66 Kinderrechtskonvention alle Minderjährigen unter 18 meint;

67

68 8. Eine Garantie, dass Menschen mit besonderen Verfahrens- und
69 Unterbringungsbedürfnissen (unter anderem Opfer von Folter, Betroffene von
70 sexualisierter und geschlechtsspezifischer Gewalt sowie des Menschenhandels, LGBTIQ+
71 und Schwangere) ebenfalls aus den Grenzverfahren ausgenommen werden sowie, dass alle
72 EU-Mitgliedsstaaten kollektiv in den Ausbau adäquater psychologischer, medizinischer
73 und rechtlicher Betreuungskapazitäten dieser Personengruppen investieren;

74

75 9. Eine Garantie, dass die Zuständigkeit für die Prüfung eines Asylantrages von
76 unbegleiteten Minderjährigen bei fehlenden Familienangehörigen, die sich rechtmäßig
77 in einem EU-Mitgliedstaat aufhalten, bei dem Mitgliedsstaat liegt, in welchem dieser
78 sich aufhält und seinen Antrag gestellt hat;

79

80 10. Eine Garantie, dass Zivilgesellschafts- und Menschenrechtsorganisationen,
81 medizinisches, psychologisches und juristisches Personal vollumfänglichen Zugang zu
82 Registrierungs- und Aufnahmezentren in allen EU-Mitgliedsstaaten haben. Auch
83 Seenotrettungsorganisationen müssen ohne jegliche Behinderung in EU-Gewässern
84 operieren können, ohne kriminalisiert zu werden. Darüber hinaus ist eine europäisch
85 koordinierte und finanzierte Seenotrettung dringend erforderlich und geboten, um
86 weiteres Sterben an den EU-Außengrenzen zu verhindern;

87

88 11. Die tatsächliche verpflichtende Einleitung von Vertragsverletzungsverfahren durch
89 die EU-Kommission ohne jegliche „Übergangsphase“ nach Einführung der GEAS-Reform, um
90 einen Rückstau an Verfahren zu verhindern;

91

92 12. Ein Ablassen von den Versuchen, Rückführungsabkommen mit Drittstaaten zu
93 schließen, welche die europäischen Abhängigkeiten von Autokratien befördern und somit
94 dem Ziel der europäischen Souveränität entgegenlaufen. Eine Bestimmung eines
95 „sicheren Drittstaates“ durch einzelne Mitgliedstaaten darf nicht stattfinden.

96

97 13. Eine völkerrechtskonforme und in Übereinstimmung mit dem Koalitionsvertrag von
98 SPD, Bündnis90/Die Grünen und FDP ausgestaltete GEAS-Reform.

Begründung

Das aus den Lehren des Nationalsozialismus geborene Flüchtlingsrecht ist ein fundamentales Menschenrecht, das mit einem effektiven Rechtsschutzverfahren flankiert werden muss. Schutzansprüche und Verfahrensrechte haben verfassungsrechtlichen und völkerrechtlichen Rang.

Die Bundesregierung hatte in Ihrem Koalitionsvertrag in der Migrationspolitik einen „Paradigmenwechsel“ angekündigt, „um Geflüchtete zu schützen“ und verabredet, sich für „bessere Standards für Schutzsuchende in den Asylverfahren“ auf europäischer Ebene einzusetzen. Nun wird aber eine Politik der Abschottung betrieben. Die forcierten Änderungen auf europäischer Ebene sind nicht nur eine weitere Verschärfung des Asylrechts. Sie stellen auch die Rechte von Geflüchteten sowie rechtsstaatliche Grundsätze in Frage. Diese Politik wird die Entrechtung und das Leid an den europäischen Außengrenzen verschärfen sowie die Ausgrenzung von Geflüchteten und ihre Inhaftierung begünstigen. Die Pläne werden dazu beitragen, dass die menschenrechtswidrigen und tödlichen Pushbacks an den EU-Außengrenzen zunehmen, da die Grenzverfahren maßgeblich in der Zuständigkeit der Grenzstaaten liegen werden.

Statt ernsthaft Fluchtursachen zu bekämpfen und sich konstruktiv für einen solidarischen Verteilungsmechanismus in der Europäischen Union einzusetzen oder das völlig überholte und nicht funktionierende Dublin-System zu reformieren, werden die Schutzsuchenden zum Problem erklärt. Notwendig ist eine Politik, die dem rechten Diskurs eine Politik der Menschenrechte entgegensetzt, indem der Zugang zum Recht und ein effektives Flüchtlingsrecht gewährleistet werden.

Zu Ziff. 1 und 2: Der hierfür durch die schwedische Ratspräsidentschaft vorgelegte Text würde es den EU-Mitgliedsstaaten erlauben, im Falle einer „Instrumentalisierung“ oder „höherer Gewalt“ die Menschenrechte von Asylantragsstellenden vollkommen zu suspendieren sowie europäische Vorschriften für die Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen unter Ausrufung von Ausnahmezuständen unter

jedliches Minimum der Menschenwürdigkeit abzusenken. Zudem wäre es Mitgliedsstaaten erlaubt, sämtliche in den derzeitigen Rats- und Parlamentsvorschlägen für die GEAS-Reform für die Ausnahme von Grenzverfahren vorgesehenen vulnerablen Gruppen – unbegleitete und begleitete Kinder, Menschen mit Behinderungen, Traumatisierte – sehr wohl unter haftähnlichen Bedingungen in die Grenzverfahren aufzunehmen oder gar über mehrere Wochen nicht zu registrieren, was die Gefahr von Pushbacks erhöht.

Die Bundesregierung hat sich im Dezember 2022 dagegen ausgesprochen, die bereits damals durch die tschechische Ratspräsidentschaft vorgelegten Vorschläge für den Fall einer Instrumentalisierung in die Krisenverordnung aufzunehmen. Da Verordnung jedoch einen verpflichtenden Teil der GEAS-Reform darstellen soll, ist zu befürchten, dass die Bundesregierung nun abermals Kompromisse „mit Bauchschmerzen“ eingehen wird, um kein Scheitern der Reform zu riskieren.

Eine effektive Solidarität im Sinne von Umverteilung von Schutzsuchenden ist in der Einigung der EU-Innenminister*innen nicht vorgesehen und die Gefahr menschenrechtswidriger Zustände an den Außengrenzen erscheint noch größer.

Zu Ziff. 3 und 4: Es muss endlich anerkannt werden, dass das Dublin-System gescheitert ist. Den Außengrenzstaaten einseitig die Pflicht aufzuerlegen, für die EU die Bereiche Migration und Asyl zu managen, funktioniert nicht. Die häufig beklagte Sekundärmigration von Geflüchteten innerhalb der EU ist eine Folge dieses Ungleichgewichts. Die Außengrenzstaaten nutzen dies zum Teil bewusst, um einen irregulären Ausgleichsmechanismus zu schaffen. Die geplante Ausweitung des gescheiterten Dublin-Systems durch die Verlängerung von Überstellungsfristen wird das ohnehin dysfunktionale System nicht entlasten, sondern die prekäre Situation und die Dauer von Asylverfahren verlängern. Der in der AMM-VO vorgesehene Verteilmechanismus ist ein Schritt in die richtige Richtung, geht aber nicht weit genug.

Zu Ziff. 5: Mit der AsylVerf-VO sollen auch verbindliche Verfahren an den EU-Außengrenzen eingeführt werden, damit in einem Schnellverfahren festgestellt wird, ob Anträge unbegründet oder unzulässig sind und im Falle einer negativen Entscheidung direkt in das Abschiebeverfahren münden (Grenzverfahren). Während der Grenzverfahren sollen Schutzsuchende, obwohl sie eindeutig auf europäischem Territorium sind, als „nicht eingereist“ gelten. Mit der Fiktion der Nicht-Einreise wird ein Zustand der Rechtslosigkeit statuiert. Zudem macht sie Haftlager an der Außengrenzen notwendig.

Zu Ziff.6: Insbesondere sollen ankommende Menschen aus als sicher geltenden Staaten mit einer Anerkennungsquote von unter 20 % künftig nach dem Grenzübertritt unter haftähnlichen Bedingungen in streng kontrollierte Aufnahmeeinrichtungen kommen. Diese Schutzquote ist willkürlich. Es ist nicht hinnehmbar, dass in diesen Fällen kein ordentliches und rechtsstaatliches Asylverfahren stattfinden kann. Das individuelle Recht auf Asyl wird missachtet, da Schutzsuchende auch von Verfolgung bedroht sein können, auch wenn sie aus einem als sicher geltenden Staat kommen, wie etwa Russland, Pakistan, Nigeria oder Bangladesch.

Während die Grenzverfahren bislang nur vier Wochen dauern dürfen, wird diese Zeit auf bis zu 12 Wochen verdreifacht. Damit werden Schutzsuchende für diese Zeit an den Außengrenzen und zwar absehbar hinter Stacheldraht und Mauern festgehalten. Rechtsschutz ist demgegenüber nicht ausreichend geregelt. Wann Zugang zu Anwält*innen besteht, bleibt im Wesentlichen ungeregt. Anwält*innen können auf eigene Kosten engagiert werden, Anspruch auf Rechtsbeistand besteht nur in engen Ausnahmefällen. Dies führt zu einer faktischen Entrechtung, weil der Zugang zu Beratung, juristischer Vertretung und Rechtsschutz nicht effektiv gewährleistet werden kann. Der effektive Rechtsschutz an den Außengrenzen ist somit weder rechtlich noch tatsächlich gewährleistet.

Insgesamt sollen stets 30.000 Plätze für solche Grenzverfahren in der EU bereitgehalten werden. Pro Jahr

können somit 120.000 schutzsuchende Menschen inhaftiert werden! An das Asylgrenzverfahren schließt sich bei Ablehnung ein bis zu 12-wöchiges Abschiebungsgrenzverfahren (bis zu 18 Monate) an und dann könnte zusätzlich noch Abschiebungshaft angeordnet werden. Damit könnten Personen bis zu zwei Jahren an den Grenzen inhaftiert werden. Auch Familien mit minderjährigen Kindern können monatelang in Massenlagern festgehalten werden. Für eine Ausnahmeregelung in der Einigung der EU-Innenminister*innen ist nicht gesorgt worden.

Zu Ziff. 7: Art. 41e der AsylVerf-VO, der die Ausnahmen von den Grenzverfahren regelt, sieht – anders als noch die vorherigen Textvorschläge oder der Vorschlag der EU-Kommission – keine Ausnahmen für Familien mit Minderjährigen mehr vor. Ursprünglich sollten alle Familien mit Kindern unter 12 Jahren ausgenommen sein. Ausnahmen vom Grenzverfahren sind aber für jede Familie mit minderjährigen Kindern notwendig. Zum einen können die Garantien des GEAS für Familien und Minderjährige in den Außengrenzhafslagern kaum eingehalten werden. Und zum anderen kann in einem Außengrenzhaftlager das in Art. 3 der VN-Kinderrechtskonvention festgeschriebene und verbindlich zu achtende Kindeswohl nicht gewahrt werden. Die festgeschriebene Ausnahme in Art. 41e Abs. 2 b) AsylVerf-VO für den Fall, dass die notwendigen Unterbringungsbedarfe Minderjähriger nicht gewahrt werden können, genügt nicht. Sie lässt zu viel Spielraum zu und dürfte, wenn überhaupt, erst dann angewandt werden, wenn die Zustände offensichtlich verheerend sind und Grundrechteverletzungen bereits entstanden sind. Wie hier eine kindgerechte Versorgung möglich sein soll, bleibt fraglich.

Die Anwendung der Grenzverfahren auf minderjährige Kinder, die mit ihren Eltern Schutz suchen, sowie deren Inhaftierung widersprechen evident der UN-Kinderrechtskonvention sowie der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Zu Ziff. 8: Art. 41e Abs. 2 b) und c) AsylVerf-VO sieht zwar Ausnahmen dann vor, wenn der notwendige Bedarf an Unterbringungsleistung und Verfahrensgarantien für besonders vulnerable Gruppen (unter anderem Opfer von Folter, Betroffene von sexualisierter und geschlechtsspezifischer Gewalt sowie des Menschenhandels, LGBTIQ+ und Schwangere) nicht mehr zur Verfügung gestellt werden kann.

Dies genügt allerdings nicht, da die Ausnahme zu viel Spielraum zulässt und wenn überhaupt erst dann angewendet werden könnte, wenn die Zustände offensichtlich verheerend sind und Grundrechteverletzung bereits entstanden sind. Zudem ist schwer vorstellbar, wie den Bedürfnissen nach Sicherheit und Ruhe dieses Personenkreises in einem Schnellverfahren in einem Haftlager an der Außengrenze entsprochen werden soll. Außerdem dürfte sich die Betreuung durch angemessen geschultes Fachpersonal in den höchstwahrscheinlich entlegenen Lagern als kaum praktikabel erweisen. Gerade im Falle von Betroffenen sexueller- und geschlechtsspezifischer Gewalt und Menschenhandel sowie LGBTIQ+ dürfte eine ausreichende Trennung von und Schutz vor mitreisenden Täter*innen oder anderen feindseligen Dritten im Außengrenzhaftlager kaum gewährleistet werden.

Zu Ziff. 9: Nach Artikel 15 Abs. 5 AsylVerf-VO soll bei Fehlen von Familienangehörigen in den EU-Mitgliedstaaten derjenige Mitgliedstaat für die Überprüfung des Asylantrages zuständig sein, in dem der erste Antrag des unbegleiteten Minderjährigen auf internationalen Schutz registriert wurde. Dies widerspricht der Rechtsprechung des EUGH, wonach unbegleitete Minderjährige eine Kategorie besonders gefährdeter Personen bilden und es somit wichtig ist, dass sich das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats nicht länger als unbedingt nötig hinzieht, was bedeutet, dass unbegleitete Minderjährige grundsätzlich nicht in einen anderen Mitgliedstaat zu überstellen sind. Im Interesse unbegleiteter Minderjähriger ist es folglich wichtig, dass sich das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats nicht unsachgemäß in die Länge zieht; ihnen ist vielmehr ein rascher Zugang zu den Verfahren zur Bestimmung der Flüchtlingseigenschaft zu gewährleisten.

Zu Ziff. 10: Menschenrechtsorganisationen beklagen, dass ein Zugang von medizinischem, psychologischem und juristischem Personal zu den Registrierungs- und Aufnahmezentren bereits jetzt schon erschwert ist. Durch die Einführung der Grenzschutzverfahren und Etablierung der Haftlager werden diese Zugänge noch drastischer erschwert und vielen sogar gänzlich versperrt.

Aktivist*innen der zivilen Seenotrettung werden darüber hinaus systematisch durch Mitgliedstaaten der EU kriminalisiert. Wenn Personen in Seenot geraten, gebietet das internationale Recht, dass der Schutz von Leben oberste Priorität hat, indem für eine rechtzeitige Rettung und sichere Ausschiffung gesorgt wird. Dabei ist es zunächst unbedeutend, welchen Status die Geretteten haben. Die Regierungen der Mittelmeeranrainerstaaten gehen immer wieder mit restriktiven Maßnahmen gegen die Teams der Seenotretter*innen vor. Da derzeit kein europäisches Seenotrettungssystem besteht, spielen die NGOs jedoch eine entscheidende Rolle bei der Rettung von Ertrinkenden. Frontex kann keine Seenotrettung übernehmen, da im Mandat der Grenzschutzorganisation keine Such- und Rettungsmaßnahmen vorgesehen sind.

Zu Ziff. 11: Bereits jetzt wäre nach dem geltenden EU-Recht die Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens wegen Pushbacks und fortwährender Gewalt gegen Schutzsuchenden möglich. Seit Jahren werden die europäischen Außengrenzen mehr und mehr zu rechtsfreien Räumen, in denen die Schutzsuchenden ihrer Rechte beraubt werden. Die Umsetzungsfrist der GEAS-Reform soll zwei Jahre betragen und als Verordnung unmittelbar in den EU-Mitgliedstaaten gelten. Damit könnten die EU-Mitgliedstaaten auch weiterhin während des Übergangszeitraumes Menschenrechtsverletzungen und Rechtsverstöße begehen, ohne Konsequenzen erwarten zu müssen.

Zu Ziff. 12: Die Mitgliedstaaten können entscheiden, das Grenzverfahren auf alle Personen, die über einen angeblichen „sicheren Drittstaat“ gekommen sind, auszuweiten. Das würde etwa de facto alle syrischen und afghanischen Flüchtlinge treffen, da Griechenland die Türkei als „sicher“ ansieht. Asylverfahren dürfen nicht in Drittstaaten verlegt werden. Es kann nicht sichergestellt werden, dass Asylverfahren, die auf dem Territorium eines Drittstaates stattfinden, rechtsstaatlichen Maßstäben genügen. Darüber hinaus können auch Schutzsuchende etwa aus Syrien oder Afghanistan in die Grenzverfahren kommen, wenn sie z.B. ohne Reisepass ankommen und ihnen vorgeworfen wird, dass sie diesen absichtlich entsorgt haben.

Zu Ziff. 13: Laut Koalitionsvertrag von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP muss u.a. der Asylantrag von Menschen, die in der EU ankommen oder bereits in der EU sind, inhaltlich geprüft werden. Darüber hinaus wird eine faire Verteilung von Verantwortung und Zuständigkeit bei der Aufnahme zwischen den EU-Mitgliedstaaten sowie die Beendigung des Leids an den Außengrenzen als Ziel deklariert. Aus den vorgenannten Gründen ist die Einigung der EU-Innenminister*innen auch nicht mit dem Koalitionsvertrag vereinbar.

Antrag 03: Resolution: Erhaltet das Asylrecht!

Antragsteller*in:	ASJ Bundesvorstand
Status:	angenommen in geänderter Fassung
Empfehlung der Antragskommission:	Annahme
Sachgebiet:	A - Alle

- 1 1. Die ASJ begrüßt, dass es bei der Konferenz der Innen- und Justizminister der EU
2 eine Entscheidung gegeben hat, auf die die Mitgliedstaaten sich mehrheitlich haben
3 einigen können. Selbst mit einer Einigung als kleinstem gemeinsamem Nenner war nach
4 den Erfahrungen der zurückliegenden Jahre nicht zu rechnen.
- 5 2. Die ASJ kann bisher nicht erkennen, wie diese Einigung zu einer Reform führen
6 soll, die den hohen Anforderungen des Grundgesetzes, der Europäischen
7 Grundrechtscharta, der Genfer Flüchtlingskonvention und der UNO-
8 Menschenrechtskonvention genügt.
- 9 Wir haben die begründete Erwartung, dass die insbesondere die Bundesregierung und die
10 S&D Fraktion im europäischen Parlament sich für die Einhaltung dieser Anforderungen
11 einsetzen werden.
- 12 Es ist schon fraglich, ob die Aufnahme aller Flüchtenden und Asylbewerber*innen in
13 offenen oder geschlossenen Stationen an den Außengrenzen der EU mit diesen
14 Verpflichtungen in Einklang zu bringen ist. Sie sollen dort bis zu 3 Monate
15 verbringen; in dieser Zeit soll mindestens in einem Verwaltungsverfahren und einem
16 Gerichtsverfahren rechtskräftig festgestellt werden, ob sie berechtigt sind, einen
17 Aufenthaltsstatus in einem Mitgliedsstaat der EU zu erhalten und dann nach einem
18 Schlüssel auf die Mitgliedsstaaten verteilt werden.
- 19 a) Der Zustand von Auffanglagern an den EU-Außengrenzen war in den vergangenen Jahren
20 immer wieder Gegenstand der Berichterstattung. Als Schlagwort gilt hier der Name des
21 Lagers Moria auf der griechischen Insel Lesbos, wo Menschen über Monate und Jahre
22 unter unwürdigen Bedingungen vegetieren und sterben mussten, bis mutmaßlich eine
23 Gruppe von Betroffenen aus Verzweiflung Teile des Lagers anzündete, um auf die
24 unwürdigen Verhältnisse aufmerksam zu machen. Dabei gab es Tote und Verletzte.
- 25 Selbst für die Dauer von drei Monaten ist die Unterbringung in solchen Zeltlagern
26 nicht zumutbar. Menschen, die von Staats wegen längere Zeit untergebracht werden
27 müssen, haben Anspruch auf eine feste Unterkunft, Versorgung mit sauberem Wasser,
28 Elektrizität, Heizung, Nahrung, saubere sanitäre Einrichtungen, ein funktionierendes
29 Abwassersystem, befestigte Straßen und Wege, Gesundheitsversorgung, altersgerechte
30 Unterbringung und Beschäftigung von Kindern, Einkaufsmöglichkeiten, Versammlungsräume,
31 Ansprechpartner in der Verwaltung und vieles mehr. Sollen solche Stationen dauerhaft
32 der Aufnahme auch immer neuer Migrantinnen und Migranten dienen, müssen sie solchen
33 Anforderungen genügen.
- 34 Gehen wir (aus rechnerischen Gründen) von jährlich einer Million Personen aus, die in

35 die EU einwandern wollen, und setzen wir tatsächlich eine Verweildauer von lediglich
36 3 Monaten dazu in Beziehung, so bedeutet dies eine Aufnahmekapazität in den
37 Aufnahmestationen von 250.000 Menschen. Es müssten also z.B. als Auffangstationen 5
38 Kleinstädte zu 50.000 Einwohner oder 10 Kleinstädte zu 25.000 Einwohner errichtet
39 werden.

40 Müssten wir mit mehr Migrantinnen und Migranten rechnen, was angesichts von Kriegen
41 und Bürgerkriegen und starker autoritärer Tendenzen in vielen Staaten, angesichts des
42 Bevölkerungswachstums und der zunehmenden Folgen der Klimakrise nicht
43 unwahrscheinlich erscheint, müssten Anzahl und Größe solcher Auffangstationen
44 entsprechend erhöht werden.

45 Ein echtes Anreizsystem für die Aufnahme und Integration von Flüchtlingen in Form
46 eines EU-Fonds aller Mitgliedsstaaten ist einzuführen, welcher aufnahmewillige
47 Staaten und Kommunen ausreichend finanziell unterstützt.

48 b) Es erscheint aber auch zweifelhaft, ob ein rechtsstaatlich vertretbares
49 Prüfungsverfahren, in dem die Berechtigung von Antragstellerinnen und Antragstellern
50 festgestellt oder abgelehnt wird und darüber hinaus die Möglichkeit besteht, diese
51 Entscheidung mindestens in einer gerichtlichen Instanz zu überprüfen, innerhalb von
52 drei Monaten durchgeführt werden kann. Dabei sind diese Voraussetzungen die minimalen
53 Anforderungen, die an ein solches Verfahren zu stellen sind; regulären
54 rechtsstaatlichen Standards nationaler Gerichtsbarkeiten dort, wo es um
55 Entscheidungen über Grund- und Menschenrechte geht, entsprechen sie nicht.

56 Grenzverfahren dürfen nicht ohne rechtstaatliche Einzelfallprüfung im Sinne der
57 Genfer Flüchtlingskonvention durchgeführt werden, welche durch die Anerkennungsquote
58 bezüglich eines bestimmten Herkunftslandes oder die auf der Flucht durchquerten
59 Drittstaaten ausgelöst würden. Die Erfahrungen in den Mitgliedsstaaten an der EU-
60 Außengrenze haben gezeigt, dass innerhalb von drei Monaten nicht einmal eine
61 Erstentscheidung der zuständigen Verwaltung zu erwarten ist; viel weniger wird es
62 möglich sein, ein einwandfreies Überprüfungsverfahren durch ein Gericht auch
63 innerhalb dieser Frist durchzuführen. Die Frist von drei Monaten könnte zu halten
64 sein für Personen, die eindeutig die Berechtigung erhalten müssen, in einen
65 Mitgliedsstaat der EU einzureisen. Eine solche positive Ausgangsentscheidung der
66 Behörde, die nicht der Überprüfung bedarf, wird aber auch in Zukunft die Ausnahme
67 bleiben.

68 Für alle anderen ist mit Verfahrensdauern von 6 bis 9 Monaten zurechnen.

69 c) Viele gerichtliche Entscheidungen, die in den Staaten an den Außengrenzen
70 getroffen worden sind, halten einer europarechtlichen und völkerrechtlichen
71 Überprüfung nicht stand. Auch die Justiz bleibt nicht unbeeindruckt von den
72 politischen Herausforderungen, die sich für diese Mitgliedsstaaten aus der hohen Zahl
73 von Migrantinnen und Migranten ergeben.

74 Wenn man überhaupt zu einer Konstruktion der Durchführung der Verfahren an den

75 Außengrenzen der EU kommt und die damit verbundenen humanitären und rechtsstaatlichen
76 Bedenken zurück stellt, liegt es nahe, zur Gewährleistung der notwendigen Standards
77 nicht nur ein Europäisches Regelwerk zu schaffen bzw. bestehende Regelungen
78 anzupassen, sondern auch die Verwaltungsverfahren und die anschließenden
79 gerichtlichen Verfahren, die sich ja nicht auf die Aufnahme der Antragstellerinnen
80 und Antragsteller in den jeweiligen Mitgliedsstaat richten, sondern auf die Aufnahme
81 der Person in die Europäische Union bzw. irgendeinen nach Quote oder anderen
82 Kriterien zu ermittelnden Mitgliedsstaat, in die Hoheit der der EU zu legen. Wenn der
83 Rat der Europäischen Union nunmehr erkannt hat, dass der Umgang mit Migration nach
84 Europa eine gemeinsame Aufgabe der EU ist, sollte die EU auch die Verantwortung,
85 Verwaltung und rechtliche Kontrolle übernehmen.

86 Dies erfordert - neben den oben genannten Aufwendungen für angemessene
87 Auffangstationen - den Aufbau einer europäischen Migrationsverwaltung und einer
88 europäischen Migrationsgerichtsbarkeit.

89 Es ist zu garantieren, dass Zivilgesellschafts- und Menschenrechtsorganisationen,
90 medizinisches, psychologisches und juristisches Personal vollumfänglichen Zugang zu
91 Registrierungs- und Aufnahmezentren in allen EU-Mitgliedsstaaten haben. Auch
92 Seenotrettungsorganisationen müssen ohne jegliche Behinderung in EU-Gewässern
93 operieren können, ohne kriminalisiert zu werden.

94 3. Die in den letzten Monaten aus der CDU erhobene Forderung, das
95 Individualgrundrecht auf Asyl aus dem Grundgesetz zu streichen und durch die
96 gesetzliche Möglichkeit zu ersetzen, in Europa jährliche Kontingente von 300.000 bis
97 400.000 besonders „vulnerabler“ Migrantinnen und Migranten aufzunehmen, ist
98 rechtspopulistisch und dient ausschließlich dem Zweck, die CDU als die bessere AfD
99 für konservative Werte darzustellen.

100 Das Grundrecht auf Asyl aus Art. 16a Abs.1 GG, das ursprünglich gleichlautend in Art.
101 16 Abs. 2 Satz 2 GG enthalten war und durch die Einführung der neuen Vorschrift des
102 Art. 16a GG 1993 und damit Einführung der Drittstaatenregelung deutlich eingeschränkt
103 wurde, enthält weiterhin einen völkerrechtlich abgesicherten Individualanspruch auf
104 Schutz vor politischer Verfolgung (Art. 1 A Nr. 2 Genfer Flüchtlingskonvention, Art.
105 14 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte; Art. 18 EuGRC), der, soweit er sich
106 nicht aus der Verfassung unmittelbar ergibt, jedenfalls gesetzlich abzusichern ist,
107 soll er nicht gegen das Völkerrecht verstoßen (BVerfGE 94, 49 Rn. 209 ff, 212). Jede
108 weitere Einschränkung in Richtung auf eine völlige Abschaffung des
109 Individualanspruchs wäre verfassungswidrig und ein Verstoß gegen Völkerrecht.

Empfänger*innen:

S&D Fraktion im Europäischen Parlament

Antrag 04: Reform der §§ 129 ff. StGB

Antragsteller*in:	ASJ Bundesvorstand
Status:	angenommen
Empfehlung der Antragskommission:	Annahme
Sachgebiet:	A - Alle

- 1 Die ASJ fordert die SPD-Bundestagsfraktion und die SPD-Mitglieder der Bundesregierung
2 auf, sich dafür einzusetzen, dass die §§ 129, 129a und 129b StGB auf ihre
3 Wirksamkeit bei der Verfolgung krimineller Straftaten untersucht werden. In dem Fall,
4 dass sich bestätigt, dass Verurteilungen nach diesen Vorschriften sehr selten
5 vorkommen, sie aber gleichwohl zu erheblichen Eingriffen, insbesondere
6 Überwachungsmaßnahmen führen, sollen diese Strafvorschriften reformiert werden.
7 Dabei sollten, abweichend von § 129 Abs. 1 S. 1 StGB, Straftaten erfasst werden, die
8 im Höchstmaß nicht mit 2 Jahren Freiheitsstrafe bedroht sind, sondern, wie im
9 Rahmenbeschluss 2008/841/JI des Rates der EU vom 24. Oktober 2008 zur Bekämpfung der
10 organisierten Kriminalität vorgeschlagen, auf Straftaten beschränkt werden, die im
11 Höchstmaß mit 4 Jahren Freiheitsstrafe bedroht sind.
12 Besonders die Abschaffung der Strafbarkeit des Versuchs in § 129 IV StGB sollte
13 ernsthaft geprüft werden.
14 Ebenso sind die Eingriffsbefugnisse der Verfolgungsbehörden im Zusammenhang mit
15 Ermittlungen wegen des Verdachts der Bildung einer kriminellen bzw. terroristischen
16 Vereinigung kritisch zu betrachten.

Begründung

Die Begehung einer Straftat durch "Bildung einer kriminellen Vereinigung" gemäß § 129 StGB (Bildung einer terroristischen Vereinigung: § 129a StGB; ... im Ausland § 129 b StGB) setzt nur voraus, dass mehrere Personen gemeinschaftlich eine Straftat planen. Schon ab dem Zeitpunkt, in dem diese Personen den konkreten Entschluss fassen, diese Straftat zu begehen und damit beginnen, verwirklichen sie den strafbaren Versuch (§ 23 StGB) dieser vorbereiteten Straftat; dann bedarf es eigentlich der zusätzlichen Strafbarkeit der § 129 ff StGB nicht mehr. Die §§ 129 ff. stellen aber schon die Planung im Vorfeld, noch bevor ein konkreter Tatentschluss gefasst ist, unter Strafe. Die Bildung einer kriminellen Vereinigung ist die Straftat vor der Straftat.

Je nach Gefährlichkeit solcher Straftaten ist das nachvollziehbar; wenn sich die Personen im Internet verabreden und das wird bekannt oder wenn eine beteiligte Person kalte Füße bekommt und Anzeige erstattet, könnte die Polizei nicht einschreiten, bis eine konkrete Tathandlung unmittelbar bevor steht. Problematisch ist das aber deshalb, weil eine klare Grenze zwischen einem harmlosen Geplänkel am Biertisch („den verdreschen wir“) und der ernsthaften Planung eines einzelnen oder mehrerer Verbrechen nicht gezogen werden kann. Schon wenn Sachbeschädigung oder Körperverletzung mutmaßlich Ziel der mutmaßlichen Vereinigung sind, reicht dies aus, um Ermittlungen einzuleiten. Schon der Verdacht der Bildung einer kriminellen Vereinigung reicht aus, um ohne Wissen der betroffenen Personen umfangreiche Überwachungsmaßnahmen einzuleiten (§§ 100a Abs. 2 Nr. 1, 100b StPO). Deshalb hatte die Rechtsprechung Kriterien der Erheblichkeit entwickelt, ab wann ein solches Verhalten ernsthaft die Schwelle zur Strafbarkeit überschreitet. Der Gesetzgeber hat in der letzten Wahlperiode geregelt, dass die angestrebten Straftaten im Höchstmaß mit mindestens 2 Jahren Freiheitsstrafe bedroht sein müssen; das trifft aber

bereits für Delikte wie einfache Körperverletzung oder einfache Sachbeschädigung zu.

Diese Vorschriften dienen nicht der Erhöhung des Strafmaßes durch Strafschärfung; hierfür gibt es andere qualifizierende Tatbestände wie die gemeinschaftliche Begehung oder die besondere Gefährlichkeit durch die Nutzung von Waffen oder gefährlichen Werkzeugen.

Eigentlich sollten diese Gesetze eine Funktion haben zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität. In diesem Zusammenhang scheinen sie aber nur eine geringe Rolle zu spielen. Denn tatsächlich erlangen die § 129 ff. StGB kaum Bedeutung in den Verurteilungsstatistiken; schon mit dem Verdacht lässt sich aber begründen, warum Personen mit modernster Technik ausgeforscht und überwacht werden können. Der 1871 eingeführte § 129 StGB diente zur Zeit des Nationalsozialismus dazu, Oppositionelle und Systemgegner zu verfolgen. Auch heutzutage dient er primär zur Überwachung und nicht zur Verurteilung von Betroffenen. Nach Stimmen in der Literatur wird nur in 5 Prozent aller Ermittlungen wegen Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung Anklage erhoben, etwa 1 Prozent führt zur Verurteilung. Allgemein führt aber durchschnittlich ein Fünftel aller Ermittlungen zu einer Anklage wegen eines anderen Delikts beziehungsweise zu einem Antrag auf Strafbefehl.

Also werden die meisten Ermittlungen wegen §§ 129 ff. StGB eingeleitet, um die Grundlage für eine staatliche Überwachung zu schaffen. Wegen der unscharfen Abgrenzung kann es Personen treffen, von denen behauptet wird, sie hätten etwas Strafbares vor; es kann ausreichen, dass jemand behauptet, ein anderer versuche angeblich, Unterstützer für eine mutmaßliche Straftat zu finden. Verschärft wird diese Situation zusätzlich dadurch, dass bereits der Versuch der Bildung einer kriminellen Vereinigung gem. § 129 IV StGB strafbar ist. Es reicht also aus, wenn Polizei und Staatsanwaltschaft geltend machen können, eine Person versuche, sich mit anderen zusammen zu tun, um eine Straftat zu planen. Es muss weder die Straftat begangen werden, noch muss der Versuch vorliegen, die Straftat zu begehen, es muss auch nicht bereits die Verabredung getroffen sein, eine Straftat gemeinsam zu planen - es reicht bereits aus, wenn jemand angeblich den Versuch unternimmt, mit anderen eine Straftat zu planen, um zu rechtfertigen, dass er oder sie Überwachungsmaßnahmen u.a. nach § 100a StPO unterzogen wird.

Die Straftatbestände ermöglichen also ohne konkrete Verletzung eines Rechtsgutes oder konkrete Bedrohung des Rechtsgutes eine umfassende Überwachung und Ausforschung. Eingesetzt wurden und werden sie nach Auffassung vieler Fachleute zur Ausforschung von Personen, die sich politisch engagieren, links wie rechts. Das wäre aber denkbar fragwürdig, denn dies ist nicht Aufgabe der Polizei. Wenn der Verfassungsschutz eine Funktion hat, dann ist es die, politisch extreme Personen und verfassungswidrige Vereinigungen zu erkennen und zu analysieren. Das Strafrecht darf nicht dazu missbraucht werden, politisches Engagement mit allen Mitteln der Strafprozessordnung auszuforschen. Dies wird deutlich, wenn dann in 95 % der Fälle, in denen Ermittlungsverfahren eingeleitet wurden, wegen der behaupteten Straftaten gar keine Anklage, in 99 % der Fälle kein bestätigendes Urteil folgt.

Die jüngsten Razzien gegen Mitglieder der sog. „letzten Generation“ wurden mit dem Verdacht der Bildung einer kriminellen Vereinigung begründet, obwohl die geplanten Straftaten objektiv allenfalls als Nötigung, kaum als Sachbeschädigung oder Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte einzuordnen sind. Ob und welche Überwachungsmaßnahmen eingeleitet wurden, ist bisher nicht bekannt. Offensichtlich haben sich Gerichte gefunden, die die Rechtsprechung des BGH in Bezug auf die Voraussetzung der Erheblichkeit der geplanten Straftat nicht zur Kenntnis genommen und den Verdacht der Bildung einer kriminellen Vereinigung bestätigt haben; die rein wörtliche Anwendung auf Straftatbestände, die im Höchstmaß mit mehr als zwei Jahren Freiheitsstrafe bedroht sind, ist eben nicht verhältnismäßig. Zugleich gibt es andere Gerichte, die die sog. „Klimakleber“ freigesprochen haben. Das zeigt, dass es offensichtlich notwendig ist, die Tatbestände der § 129 ff. StGB im Sinne der Rechtsprechung des BGH zu entschlacken.

Damit soll keineswegs die Behauptung aufgestellt werden, Straftaten, die die „Klimakleber“ möglicherweise begehen, um die Öffentlichkeit in Bezug auf die drohenden Folgen klimaschädlicher

Emissionen aufzurütteln, seien zu billigen. Es geht vielmehr um die Einordnung solcher Straftaten im Kontext organisierter Kriminalität und alle daraus folgenden Ermittlungsmöglichkeiten, die völlig unverhältnismäßig erscheinen.

Empfänger*innen:

SPD-Bundestagsfraktion

SPD-Mitglieder der Bundesregierung

Antrag 05: Gemeinwohlorientierte Entschädigung bei der Enteignung von Grundstücken sowie bei der Ausübung eines Vorkaufsrechts

Antragsteller*in:	ASJ Bundesvorstand
Status:	angenommen
Empfehlung der Antragskommission:	Annahme
Sachgebiet:	A - Alle

1 Präambel:

2 Hans-Jochen Vogel, Mehr Gerechtigkeit, 2019, S. 48:

3 "Die Wertschätzung des knappen und unentbehrlichen Gutes Boden darf sich nicht länger
4 in spekulativen Gewinnerwartungen ausdrücken, sondern sollte vielmehr im Sinne einer
5 nachhaltigen und gemeinwohlorientierten Nutzung erfolgen, die den Boden als
6 wesentliche Grundlage der Daseinsvorsorge sowohl für die heutige Bevölkerung als auch
7 für die kommenden Generationen anerkennt.

8 Auf dieser Grundlage ist es mein Kernziel, Eigentum von Grund und Boden wegen seines
9 besonderen Charakters so weit wie möglich aus dem Herrschaftsbereich des Marktes
10 herauszulösen und den sozialen Regeln des Allgemeinwohls zu unterstellen."

11 Demnach darf das Ziel, mehr Flächen für gemeinwohlorientiert bewirtschaftete
12 Wohnungen und ähnliche Gemeinwohlnutzungen wie z.B. Kitas zu erzielen, nicht daran
13 scheitern, dass Enteignungs- und Vorkaufsrechtsentschädigungen zu hoch sind. Bei
14 einer gemeinwohlorientierten Nutzung darf die Entschädigung ausgehend von den
15 Aufwendungen des Eigentümers hinsichtlich des Bodenwerts nur eine geringe Marge
16 entschädigen. Eine Entschädigung zum marktwirtschaftlichen Verkehrswert darf nur
17 erwartet werden, wenn die zukünftige Nutzung selbst marktwirtschaftlich orientiert
18 ist.

19 Forderungen:

20 Für das nachfolgende Konzept werden der SPD-Parteivorstand, die SPD-
21 Bundestagsfraktion, die SPD-Ministerpräsidenten, die von der SPD entsandten
22 Mitglieder der Bundesregierung sowie die SPD-Landtagsfraktionen zu einer
23 wohlwollenden Prüfung aufgefordert:

24 a) Die nachfolgenden Erwägungen beziehen sich nicht auf das Ob einer Enteignung oder
25 der Ausübung eines Vorkaufsrechts, sondern nur darauf in welcher Höhe in diesen
26 Fällen eine Entschädigung zu leisten ist.

27 Das Kernziel liegt darin, für die Entschädigung des Bodenwerts nur eine Rendite zu
28 berücksichtigen, die ausgehend vom letzten käuflichen Erwerb des Grundstücks auf die
29 Höhe der allgemeinen Inflation bzw. auf eine zeitgleiche Rendite von Staatsanleihen
30 gekappt ist. Der Anteil der Gewinnerwartungen, der nur auf leistungsloser Spekulation
31 beruht und bisher nicht realisiert wurde, wird damit auch nicht im Wege einer
32 Enteignungs- oder Vorkaufsrechtsentschädigung realisiert.

33 Damit wird dem Ziel auf Schaffung eines gemeinwohlorientierten, bezahlbaren Wohnraums
34 ein höherer Stellenwert eingeräumt als der spekulativen Erwartung auf eine
35 Realisierung von leistungslosen Spekulationsgewinnen im Immobiliensektor, denn mit
36 der geringeren Entschädigung muss insoweit auch keine Amortisation durch spätere
37 Mietzahlungen finanziert werden, die andernfalls höher ausfallen müssten.]

38 b) Als Grundsatz gilt, für die Entschädigung bei der Enteignung von Grundstücken -
39 wie bisher - vollständig den Verkehrswert dann zu nehmen, wenn das Grundstück mit der
40 Enteignung einer erwerbswirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden soll, deren
41 Gewinnerzielung nicht nach Gemeinnützigkeitsgrundsätzen beschränkt ist. In diesem
42 Fall soll auch für die Ausübung eines Vorkaufsrechts seitens der öffentlichen Hand
43 der Kaufpreis nach den bisherigen Vorschriften bemessen werden.

44 Als Ausnahme von der nachfolgend dargestellten beschränkten Entschädigung des
45 Bodenwerts gilt dieser Grundsatz und somit eine Entschädigung vollständig zum
46 Verkehrswert auch dann, (1.) wenn und soweit das Vermögen des Eigentümers insgesamt
47 nicht über den höchsten Freibeträgen nach dem Erbschaftssteuergesetz (derzeit 500.000
48 € gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG) liegt bei einem Gesamtvermögen knapp über 500.000
49 € wären Härten durch einen gleitenden Übergang zu vermeiden oder (2.) wenn der
50 Eigentümer die Immobilie selbst nutzt und ihm im Rahmen des Enteignungsverfahrens
51 kein Ersatzgrundstück gestellt wird; in letzterem Falle bedarf er eines vollen
52 Wertausgleichs, um seine Nutzung auf einem neu zu erwerbenden Grundstück fortführen
53 zu können.

54 c) Sofern die vorgenannten Ausnahmen nicht vorliegen, wird im Falle einer
55 beabsichtigten gemeinwohlorientierten Nutzung des Grundstücks (Nutzung durch die
56 öffentliche Hand, der Allgemeinheit oder der Gemeinnützigkeit unterliegende
57 Unternehmen, Genossenschaften oder Vereine) die Entschädigung aufgeteilt in den
58 Bodenwert und den Sachwert etwaiger Aufbauten. Der Sachwert der Aufbauten wird nach
59 üblichen Grundsätzen ermittelt (z.B. durchschnittliche Herstellungskosten nebst
60 Regionalfaktor und Altersminderungsfaktor gemäß § 36 ImmoWertV). Die gleiche
61 Aufteilung gilt für die Bemessung des Kaufpreises nach einem Vorkaufsrecht.

62 d) Der Bodenwert wird in Höhe des letzten Kaufpreises des Grundstücks einschließlich
63 etwaiger allein die Grundfläche betreffender Kosten unter Abzug des Sachwerts für die
64 Aufbauten zum Zeitpunkt des Erwerbs bemessen. Der Bodenwert wird jedoch nach seinem
65 Verkehrswert im Jahre 2000 bemessen (das konkrete Jahr Zeitraum wäre vom Gesetzgeber
66 zu bestimmen), wenn das Grundstück seitdem nicht entgeltlich übertragen wurde. In
67 jedem Falle darf dieser Bemessungszeitpunkt nicht älter als 20/30/50/100 Jahre zurück
68 liegen. Als allein die Grundfläche betreffende Kosten sollen mit zu berücksichtigen
69 sein: Erschließungsbeiträge, Kosten einer den Boden betreffenden Altlastensanierung,
70 Abbruchkosten von Gebäuden.

71 e) Der Bodenwert wird um eine fiktive Rendite erhöht, die seit dem
72 Bemessungszeitpunkt der angefallenen oder fiktiven Erwerbskosten mindestens die
73 Inflation ausgleicht und mindestens in Höhe einer Rendite für Staatsanleihen zu

74 bemessen ist (höherer Wert bestimmt die Erhöhung). Mehr als der aktuelle Verkehrswert
75 ist für den Bodenwert nicht zu entschädigen.

76 f) Erwerbsvorgänge, die in Ansehung der Enteignung oder des Vorkaufsrechts erfolgen
77 werden nicht berücksichtigt und rückabgewickelt.

78 g) Wird das Grundstück nach der Enteignung später einem gewinnorientierten
79 Unternehmen zugeführt, ist die Differenz zum Verkehrswert für das ganze Grundstück
80 nachträglich zu entschädigen. Insofern bietet es sich an, den gleichen Zeitraum zu
81 wählen, welcher gemäß Buchstabe d) für die Heranziehung eines Verkehrswerts aus der
82 Vergangenheit zugrunde zu legen ist.

83 h) Die vorstehenden Entschädigungsregelungen sollen in den Fällen einer Enteignung
84 und eines Vorkaufsrechts nach dem BauGB gelten, wenn damit eine gemeinwohlorientierte
85 Wohnnutzung ermöglicht wird wie insbesondere im Falle eines kommunalen Vorkaufsrechts
86 in Anwendung einer Milieuschutzsatzung. Eine Anwendung könnte auch im Falle eines
87 Baugebots, und einer städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme in Frage kommen. Weiterhin
88 käme in Frage, diese Regelungen für Infrastruktureinrichtungen in einem Wohngebiet
89 (Kita, Schule, ÖPNV u.ä.) anzuwenden.

90 i) Ebenso soll die öffentliche Hand nicht verpflichtet sein, Grundstücke zum
91 Verkehrswert verkaufen zu müssen, wenn der Käufer eine gemeinwohl- und nicht
92 renditeorientierte Bewirtschaftung verfolgt.

Begründung

Weitere Zitate:

Bundespräsident Gustav Heinemann 1971 vor dem Deutschen Städtetag:

Eine der Quellen städtischer Nöte ist die Bodenspekulation. Wenn wir ihrer nicht Herr werden, fahren wir uns hoffnungslos fest. Wann endlich lesen wir laut und deutlich, dass Artikel 14 des Grundgesetzes das Eigentum nicht lediglich gewährleistet, sondern auch von der Möglichkeit spricht, seinen Inhalt und seine Schranken durch die Gesetze zu bestimmen? Wann endlich lesen wir laut und deutlich aus Artikel 14 des Grundgesetzes, dass jedes Eigentum verpflichtet und sein Gebrauch zugleich dem Wohle der Allgemeinheit Rechnung tragen soll? Wann endlich erfüllt der Gesetzgeber bei dem Bodenrecht seine verfassungsmäßige Pflicht?" (abgedruckt in Bulletin Nr. 81, Presse- und Informationsamt der Bundesregierung vom 27. Mai 1971)

Bundesverfassungsgericht, BVerfGE 24, 367 (Ls.):

Das Abwägungsgebot des GG Art 14 Abs. 3 S 3 ermöglicht es dem Gesetzgeber, je nach den Umständen vollen Ersatz, aber auch eine darunter liegende Entschädigung zu bestimmen. Das GG verlangt nicht, dass die Entschädigung stets nach dem Marktwert bemessen wird.

Hans-Jürgen Papier (Präsident des BVerfG a.D.), Poroud Shirvani (Professor, Uni Bonn) in Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz-Kommentar, Art. 14 Rn. 716 f.:

Erweist sich der Wert eines entzogenen Gutes in seiner vollen Höhe als das Äquivalent eigener Leistungen des Berechtigten, so ist dessen Interesse an einem vollen Wertausgleich im Allgemeinen so gewichtig, dass das Allgemeininteresse an einer möglichst niedrigen Entschädigung zurückzutreten hat. Die „gerechte“ Entschädigung im Sinne des Art. 14 Abs. 3 S. 3 ist hier meist die Markt- oder

Verkehrswertentschädigung.

Werden unbebaute Grundstücke enteignet, so kann der Gesetzgeber vorsehen, dass Marktwert erhöhungen, die nicht auf Eigenleistungen des Grundstückseigentümers beruhen, bei der Entschädigungsbemessung unberücksichtigt bleiben. Dies wird im Allgemeinen der Fall sein, wenn aus Ackerland oder Gartenland Bauerwartungsland- bzw. Bauland geworden ist. Bei der Enteignung von bebauten Grundstücken ist u. U. zwischen der Entschädigung für die Bausubstanzen und für den Bodenanteil zu differenzieren. Der in der Bausubstanz verkörperte Verkehrswert basiert im Allgemeinen auf eigenen Leistungen des Inhabers. Insoweit ist daher meist eine Verkehrswertentschädigung geboten. Der Verkehrswert des Bodenanteils kann hingegen u. U. verfassungslegitim unterschritten werden, wenn der Marktwert sich ohne Rücksicht auf die Eigenleistungskriterien entwickelt hat.

... der eigentumsgrundrechtliche Schutzzweck der Achtung privater Vermögensbestände und -verteilungen (gebietet) eine Entschädigung, die an den Erwerbskosten orientiert ist. Etwas anderes kann für den Fall vorgesehen werden, dass der Grundstückserwerb gerade im Hinblick auf eine sich abzeichnende Enteignung vorgenommen worden ist.

... Ein Zurückbleiben hinter der vollen Verkehrswertentschädigung kann ... nur in Betracht kommen, wenn die Minderungen der Entschädigungslasten der Allgemeinheit zugutekommen, sie also einem Gemeinwohlunternehmen dienen, das diese Minderungen etwa über Preisgestaltungen an die Allgemeinheit weitergibt.

Weitere Erwägungen:

Nach einhelliger Meinung schützt Art. 14 das Erworbenere, nicht den Erwerb. Eine leistungsgerechte Entschädigung für Enteignungen und Vorkaufsrechtsausübungen muss deshalb Leistungen äquivalent ausgleichen, die der Eigentümer für das Eigentum erbracht hat, und darf sich nicht daran orientieren, welche Ertragsaussichten der Markt mit einem Grundstück verknüpft und im Hinblick darauf einen höheren Preis zu zahlen bereit ist. Gleiches gilt für Preissteigerungen eines Grundstücks, die sich aus einer nachgefragten Lage ergeben: Solche Preissteigerungen beruhen nicht auf Leistungen des Eigentümers, sondern aus den sozialen Verknüpfungen wie z.B. der Nähe zu Infrastruktur und Arbeitgebern, die die Allgemeinheit für diese Lage des Grundstücks geschaffen hat.

Eine leistungsgerechte Enteignungsentuschädigung darf deshalb den Bodenwert eines Grundstücks nicht zum Verkehrswert entschädigen, weil dessen Wert nicht von Leistungen des Eigentümers abhängt. Hinsichtlich dieses Wertes darf die Entschädigung deshalb nur die Anschaffungskosten des Eigentümers entschädigen, soweit diese sich auf den Boden einschließlich seiner Lage beziehen. Weiterhin darf er nicht schlechter gestellt werden, als wenn er das dafür aufgebrachte Geld der Allgemeinheit, mithin dem Staat geliehen hätte. Ebenso ist eine inflationsbedingte Geldentwertung auszugleichen. Eine Entschädigung in dieser Höhe ist äquivalent zu den vom Eigentümer für das Eigentum am Boden erbrachten Leistungen unter Einbeziehung der Zeit, die seit diesen Aufwendungen vergangen ist.

Ein solches Entschädigungsrecht verhindert einen Gewinn des Eigentümers durch eine Erhöhung des Bodenwertes und damit eine schiere Spekulation auf höhere Preise mit einem Vermögenswert, an dessen Eigenschaften er nichts verbessern kann, dessen Nutzung aber für eine gesellschaftliches Zusammenleben unabdingbar ist. Ökonomisch entspricht es dem Prinzip des Reichsheimstättengesetzes von 1920, von Hans-Jochen Vogel in NJW 1972, 1544 entworfenen Trennung von Verfügungs- und Nutzungseigentum sowie und einer Plangewinnabgabe in voller Höhe, wie sie Hans-Jochen Vogel als

Bundesbauminister in einem Referentenentwurf 1974 vorgesehen hat. Mit der Nichtberücksichtigung von Bodenwertsteigerungen, soweit sie über eine Inflation und Staatsanleihenrendite hinaus geht, kann ein wesentlicher Beitrag dafür geleistet werden, dass Reichtum an Grundstücken nicht immer mehr Reichtum leistungs- und risikolos zu erzeugen vermag.

Empfänger*innen:

SPD-Parteivorstand

SPD- Bundestagsfraktion

SPD-Ministerpräsidenten

SPD-Mitglieder der Bundesregierung

SPD-Landtagsfraktionen

Antrag 06: Resolution: Rechtspolitik und digitaler Wandel der Gesellschaft

Antragsteller*in:	ASJ Bundesvorstand
Status:	angenommen in geänderter Fassung
Empfehlung der Antragskommission:	Annahme
Sachgebiet:	A - Alle

1 Unsere Gesellschaft steht erneut vor großen Herausforderungen, die mit dem Stichwort
2 „Digitalisierung“ nur unzureichend umschrieben werden. War es vor 160 Jahren der
3 technologische Umbruch zur Massenfertigung in der industriellen Revolution, der der
4 kapitalistischen Logik folgend zur Massenverelendung in den Industriegebieten geführt
5 hatte oder zu führen drohte, dann aber durch die Sozialdemokratie als Bewegung der
6 Arbeiterinnen und Arbeiter größtenteils abgefangen, in einen sozialen Aufbruch
7 gewandelt und für den Aufbau einer demokratischen und liberalen Gesellschaftsordnung
8 genutzt werden konnte, so haben wir es im 21. Jahrhundert mit einer ähnlich
9 gravierenden Entwicklung zu tun.

10 Auch diese Entwicklung ist dabei, unsere Gesellschaft zu verändern. Sie wirkt sich
11 nicht nur auf die Produktivität am Arbeitsplatz aus, sondern setzt in vielen
12 Lebensbereichen an. Der Zugang zum Wissen dieser Welt, jederzeit und an jedem Ort,
13 flexible Arbeitsbedingungen, grenzüberschreitende soziale Netzwerke, digitale
14 Plattformen in Wirtschaft und Handel, zuletzt die vermeintliche Überlegenheit der
15 sogenannten Künstlichen Intelligenz – haben gezeigt, was Digitalisierung bewirken
16 kann. Es sind andauernde dynamische Prozesse, die zu deutlichen wirtschaftlichen,
17 kulturellen und gesellschaftlichen Veränderungen führen.

18 Die Dynamik dieser Veränderungen in Zeiten vielfältiger Krisen macht vielen Menschen
19 Angst. Hinzu treten politische Strömungen, die diese Angst schüren und sich mit
20 Versprechungen zunutze machen, um an Einfluss zu gewinnen. So entsteht der Eindruck
21 von Kontrollverlust.

22 Aber Angst ist ein schlechter Ratgeber. Auch die Digitalisierung bietet Chancen und
23 Herausforderungen. Es gilt die Entwicklungen zu beobachten, ihnen Rahmenbedingungen
24 zu geben und darauf zu achten, dass sie zum Wohle der Menschen gestaltet werden. Dem
25 Gefühl des Kontrollverlustes setzen wir die Überzeugung entgegen, dass die Gestaltung
26 des digitalen Wandels gelingen kann.

27 Die Digitalisierung soll und wird Schlüsseltechnologien erschließen, die uns
28 weltweite Klimaneutralität ermöglichen. Arbeitsplätze, die sich verändern oder neu
29 entstehen, werden gute Arbeitsplätze sein, die Selbstbestimmung und Mitbestimmung
30 achten. Digitalisierung ist auch ein Werkzeug zur Bewältigung des Fachkräftemangels
31 in unserem Land. Digitalisierung bedeutet immer mehr Möglichkeiten der Kommunikation,
32 Erweiterung des individuellen und gemeinschaftlichen Wissens, Emanzipation und
33 Partizipation an Entscheidungsprozessen. Sie kann das Miteinander unter dem Menschen
34 in unserer inzwischen grenzenlosen Gesellschaft befördern und neue Möglichkeiten der

- 35 Konfliktbewältigung und Konfliktvermeidung eröffnen.
- 36 Sie kann aber auch Werkzeug sein, um alle diese Prozesse zu stören, Desinformation zu
37 verbreiten und Konflikte zu provozieren. Sie birgt die Möglichkeit,
38 Auseinandersetzungen anzuheizen und zuzuspitzen.
- 39 Für die ASJ liegen die Rahmenbedingungen, an denen sich auch die Digitalisierung zu
40 orientieren hat, dort, wo der demokratische Rechtsstaat, die Grundrechte und alle
41 Fragen der Gerechtigkeit betroffen sind.
- 42 Wir fordern:
- 43 • Freiheitsrechte im Netz wahren: Die Grundrechte auf Informationelle
44 Selbstbestimmung und auf Vertraulichkeit und Integrität von IT-Systemen zu schützen
45 ist Aufgabe aller staatlichen Ebenen. Der rechtliche Schutz muss mit der
46 technologischen Entwicklung mithalten (können).
 - 47 • Wir wollen ein Recht auf Verschlüsselung schaffen
 - 48 • Sicherheit im Netz gewährleisten: Das gilt nicht nur für den Schutz vor
49 Straftätern, die die Anonymität im Netz für Straftaten missbrauchen, sondern auch für
50 den Schutz der Freiheit im Netz vor unzulässigen Beeinträchtigungen.
 - 51 • Der wirtschaftliche Mehrwert durch die Digitalisierung, die Steigerung von
52 Produktivität und die Erschließung neuer Technologien müssen allen zugute kommen;
53 Digitalisierung darf nicht eine neue Schicht derer schaffen, die daran nicht
54 beteiligt sind und dadurch ins soziale Abseits geraten
 - 55 • Die digitale Identifizierung und Authentifikation darf nicht an technischen Hürden
56 scheitern. Sie ist vielmehr möglichst breit, universell und ohne Umwege kostenfrei zu
57 ermöglichen.
 - 58 • Der freie Zugang zu Wissen und Daten muss durch Staat und Gesetzgeber gewährleistet
59 werden
 - 60 • Wir fordern die digitale Daseinsvorsorge für alle
 - 61 • In der Wirtschaft muss die Digitalisierung Gegenstand der Mitbestimmung sein: Die
62 Bedingungen handeln die Tarifparteien aus. Den Rahmen regelt ein Gesetz, das immer
63 dort direkt gilt, wo es keine Tarifparteien gibt.
 - 64 • Die Möglichkeiten von KI wollen wir nutzen.
- 65 Wir wollen eine gesellschaftliche und rechtspolitische Debatte darüber, wofür KI
66 eingesetzt werden darf und wofür nicht, unabhängig davon, ob es staatlich oder
67 nichtstaatliches Handeln geht.
- 68 Wir wollen und müssen Missbrauch, Diskriminierung sowie die Verletzung von Rechten
69 durch den Einsatz von KI verhindern. Daher muss klar geregelt sind, wie die
70 Nutzungsvoraussetzungen, die Kontrolle und Aufsicht darüber aussehen.
- 71 Wir müssen Transparenz über den Einsatz von KI sicherstellen und die Bürgerinnen und

72 Bürger die Vor- und Nachteile von KI erklären.

73 Hierbei spielt die Vertrauenswürdigkeit und Erklärbarkeit von KI eine zentrale Rolle.

74 Entsprechende Initiativen und Forschungen sind zu unterstützen. • Die Verantwortung

75 für die Wirkung von KI muss rechtlich klargestellt sein: Jede Form der Verletzung von

76 Rechten, die aus der Anwendung von KI folgt und auf die Programmierung der KI

77 zurückzuführen ist, muss bei demjenigen liegen, der den Dienst anbietet und

78 demjenigen, der die KI programmiert hat. und den Dienst

79 Im Einzelnen:

80 (1) Freiheit als Recht auf Selbstbestimmung und Sicherheit stehen für uns auch im

81 digitalen Raum nicht im Gegensatz zueinander, sondern bedingen einander

82 Wir sind der Freiheit verpflichtet. Sie ist einer der Grundwerte der S

83 Sozialdemokratie und als ASJ Maßstab unseres Handelns. Wir wollen das Internet als

84 Raum der Freiheit und Rechtsstaatlichkeit erhalten und erweitern. Bürgerinnen und

85 Bürger müssen sich auf hohe Datenschutz- und IT-Sicherheitsstandards ebenso verlassen

86 können wie auf die Wahrung ihrer Freiheitsrechte. Das Recht auf informationelle

87 Selbstbestimmung wollen wir schützen.

88 Damit alle Bürgerinnen und Bürger sich selbstbestimmt im digitalen Raum bewegen

89 können, benötigen sie Zugang, Kompetenzen und Schutzrechte. Wir sehen es als eine

90 Aufgabe des Staates, allen Menschen einen sicheren, diskriminierungs- und

91 barrierefreien Zugang zum Netz und zu digitalen Anwendungen zu ermöglichen, mit denen

92 sie ihr Leben ohne Fremdbestimmung organisieren und gestalten können. Rechtliche

93 Voraussetzungen dieser Freiheit sind grundlegende Schutzfunktionen wie das Recht auf

94 (informationelle) Selbstbestimmung, das Recht auf Privatheit, das Recht auf die

95 Integrität und Sicherheit von IT-Systemen, der Schutz vor anlassloser Überwachung,

96 vor Ausforschung, vor Datendiebstahl, Manipulation und Sabotage. Den Schutzfunktionen

97 entsprechen das Recht auf Verschlüsselung, auf grundsätzliche Anonymität im Netz, auf

98 Entfernung unwahrer Inhalte, das Recht auf Vergessen. Hierfür sollen Nutzerinnen und

99 Nutzer auch im rechtlich relevanten Onlineverkehr weitestgehend unter von öffentlich-

100 rechtlichen Datentreuhändern vergebenen Pseudonymen auftreten können, ohne dem

101 Webseitenbetreiber ihren Klarnamen angeben zu müssen, soweit dies nach der Natur der

102 (Geschäfts)Beziehung vertretbar erscheint.

103 Für einen solchen digitalen Zugang darf der Identifizierung und Authentifizierung

104 möglichst keine relevanten technischen Hürden entgegenstehen. Deshalb soll jeder und

105 jede dafür die der besonders sichere Online-Ausweisfunktion des digitalen Teils des

106 Personalausweises über möglichst viele der vorhandenen digitalen Endgeräte nutzen

107 können, indem dies insbesondere auch der Desktop- und Laptopcomputer mittels

108 universeller Schnittstellen ermöglicht wird. Bisher fehlende Verbindungsmittel

109 zwischen Ausweis und Endgerät sollten hierfür ebenso kostenfrei verteilt werden wie

110 sowohl öffentliche als auch private Webseitenanbieter hierüber eine digitale

111 Identifikation und Authentifikation kostenfrei umsetzen können sollen.

112 Zur Sicherheit derer, deren Grundrechte durch den Missbrauch von Freiheit verletzt

113 werden kann, gehört aber auch, dass das Netz kein unregulierter, rechtsfreier Raum

114 sein darf und der Staat deshalb die Möglichkeit haben muss, Straftaten, die im Netz
115 oder mithilfe digitaler Medien begangen werden, zu verfolgen. Betroffene müssen mit
116 Hilfe des Staates die Möglichkeit haben, die Verletzung ihrer Rechte zivilrechtlich
117 zu verfolgen. Nur so lässt sich die Freiheit der einen gegen den Missbrauch der
118 Freiheit durch andere verteidigen.

119 Die Freiheit wird nicht nur in sozialen Medien verletzt, das Netz wird auch durch
120 mächtige Unternehmen in der Weise manipuliert, dass viele Private ihre Daten für
121 vermeintlich kostenlose Services preisgeben und damit für diese Unternehmen ungeheure
122 Umsätze ermöglichen. Private Daten sind eine begehrte Handelsware, die auch gerne
123 illegal beschafft wird.

124 Dabei entstehen neue Märkte, rasant entwickeln sich Monopole und Oligopole in
125 ungekannten Größenordnungen. Diesmal wird nicht nur Kapital akkumuliert, sondern es
126 entstehen gigantische Datenbanken mit akkumuliertem Wissen, Analysen und Profilen von
127 Personen, Unternehmen und Körperschaften. Das ist nicht nur die Basis für neue
128 Produkte und Dienstleistungen. Es entstehen neue Machtfaktoren, die einstweilen jeder
129 demokratischen Kontrolle entzogen sind. Bleibt es dabei, sind sie zunehmend geeignet,
130 Demokratie und Rechtsstaat infrage zu stellen.

131 Dem muss der Staat durch deutsche, EU-weite und internationale Regulierungen
132 entgegenzutreten; solche Entwicklungen bedrohen die Freiheit, zu deren Erhalt der Staat
133 verpflichtet ist.

134 Die Europäische Union hat weltweit erstmals deutlich gemacht, dass
135 grenzüberschreitende wirtschaftliche Macht von Konzernen der Digitalwirtschaft durch
136 grenzüberschreitende Regulierung eingrenzbar ist. Die Datenschutzgrundverordnung
137 (DSGVO) ist schon heute Blaupause für vergleichbare Datenschutzregeln in anderen
138 Teilen der Welt. Mit dem Digital Services Act (DSA) und dem anstehenden Digital
139 Markets Act (DMA) hat sie unter Beweis gestellt, mit welcher Kraft ein so großer
140 Binnenmarkt die Werte und Grundrechte seiner Bürgerinnen und Bürger schützen kann.
141 Die ersten Bußgelder in Milliardenhöhe lassen erkennen, dass die Kommission den Kampf
142 um die Durchsetzung aufgenommen hat. Der in Vorbereitung befindliche Data- und
143 Artificial Intelligence Act muss noch ausgestaltet werden. Dabei muss verhindert
144 werden, dass die Potentiale dieser Technologie missbraucht werden können, ohne den
145 Gebrauch ihrer Anwendungen dabei zu verhindern.

146 Wir wollen das Grundrecht auf Vertraulichkeit und Integrität von IT-Systemen weiter
147 ausgestalten.

148 Wir wollen ein Recht auf Verschlüsselung schaffen.

149 Das Umgehen oder Aufbrechen von Verschlüsselung oder das Zurückhalten von
150 Schwachstellen durch den Staat lehnen wir ab. Diese Maßnahmen gefährden die
151 Sicherheit aller, weil Kriminelle oder autoritäre Staaten sich diese Schwachstellen
152 zunutze machen können.

153 Der Staat kann seine Aufgabe einer wirksamen und effektiven Strafverfolgung nur

154 nachkommen, in dem er die Strafverfolgungsbehörden personell entsprechend ausstattet,
155 das Personal grundsätzlich und ständig wiederkehrend entsprechend der technischen
156 Entwicklung qualifiziert und für Werkzeuge und Rechner sorgt, die dem Stand der
157 Technik entsprechen. Zugleich müssen die digitalen Infrastrukturen resilienter
158 werden. Wir brauchen strukturell eine der Entwicklung entsprechende
159 Cybersicherheitsarchitektur.

160 (2) Gerechtigkeit im digitalen Zeitalter zeigt sich nicht nur in der Möglichkeit des
161 Zugangs und der Nutzung der Technologien, sondern auch in der Verteilung des
162 wirtschaftlichen Mehrwertes, der Erträge einer gesteigerten Produktivität

163 Ein Ziel der Digitalisierung ist es, Prozesse effizienter zu gestalten und Daten
164 zielgerichteter nutzen. So können Produktivität und Gewinn von Unternehmen deutlich
165 gesteigert werden.

166 Soweit die marktwirtschaftlichen Motive. Eine am Gemeinwohl orientierte
167 Digitalisierung nutzt digitale Technologien dafür, die Lebensverhältnisse jedes und
168 jeder Einzelnen zu verbessern und unsere Gesellschaft insgesamt nachhaltiger und
169 gerechter zu gestalten. Voraussetzung für eine am Gemeinwohl orientierte
170 Digitalisierung ist ihre demokratische Lenkung und Gestaltung, die gerechte
171 Verteilung der daraus erwachsenden Mehrwerte und die gleiche Teilhabe für alle
172 Menschen.

173 Das muss auch für eine gerechte Besteuerung ihrer Gewinne gelingen. Die Erträge der
174 Digitalisierung steigern derzeit lediglich den Gewinn weniger großer Konzerne. Dabei
175 entstehen die Innovationen häufig nur mithilfe staatlicher Förderung, die als
176 Standortvorteil eingefordert wird.

177 (3) Der freie Zugang zu Wissen und Daten ist für uns eine Frage von Gleichheit und
178 Gerechtigkeit

179 Die Kontrolle über Daten liegt in den Händen weniger, meist privater Unternehmen. Der
180 Umgang mit ihnen ist von Ausschluss und Konkurrenz geprägt. Personenbezogene Daten
181 müssen der Kontrolle der Personen unterliegen, auf die sie sich beziehen. Aber Daten
182 ohne personellen Bezug können einen erheblichen Nutzen für alle haben. Teil unserer
183 Strategie der Digitalisierung ist es, die Verfügbarkeit solcher Daten für alle zu
184 fördern und zu erhöhen: Daten sollten stärker und möglichst unentgeltlich geteilt
185 werden können. Sie entfalten ihren größten Mehrwert, wenn sie von möglichst vielen
186 genutzt werden können. Das gilt erst recht für Daten, die von der öffentlichen Hand
187 oder in ihrem Auftrag erhoben werden. Gerade sie müssen einer breiten Nutzung
188 zugänglich gemacht werden, ohne dass neue Monopole entstehen oder bestehende
189 verstärkt werden. Dazu können Datentreuhänder und Datengenossenschaften geeignete
190 Modelle sein.

191 Der Mehrwert der Digitalisierung kommt derzeit überwiegend wohlhabenden, digital
192 kompetenten Bevölkerungsschichten zugute. Wir wollen mit unserer Politik
193 sicherstellen, dass der jeweilige individuelle Mehrwert wie beispielsweise eine
194 bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf, die inklusive und gleiche Teilhabe am
195 gesellschaftlichen Leben, gleiche Bildungschancen oder eine durch die Nutzung von
196 Daten verbesserte medizinische Versorgung allen Menschen gleichermaßen zugutekommen.

197 Der digitale Mehrwert lässt sich auch für viele Bereiche der Daseinsvorsorge

198 beschreiben:

199 Eine digitale Daseinsvorsorge umfasst nicht zuletzt die Digitalisierung der
200 öffentlichen Verwaltung: Bürger*innen erwarten zu Recht, dass sie schnell, orts- und
201 zeitunabhängig an ihre Leistungen kommen, Anträge stellen und amtliche Dokumente
202 erhalten können. Wenn Bürokratieabbau auch Teil der Daseinsvorsorge ist, bietet die
203 Digitalisierung große Chancen, mit geringerem bürokratischem und zeitlichem Aufwand
204 die gleiche Informations- und Kontrolltiefe zu erreichen, wo notwendig, wie bisher.
205 Es besteht allerdings die Gefahr, dass Verwaltung wie Bürgerinnen und Bürger nicht
206 entlastet, sondern die Bürokratie im Gegenzug aus Gründen vermeintlicher
207 Gerechtigkeit ausgebaut wird. Dem wollen wir entgegenzutreten.

208 Digitale Daseinsvorsorge bedeutet den flächendeckenden Ausbau leistungsfähiger
209 digitaler Infrastrukturen, die Vermittlung von Kompetenz an alle, die damit zu tun
210 haben, und die Digitalisierung der Prozesse und Angebote in der öffentlichen
211 Verwaltung, im Bildungssystem und im Gesundheitswesen. Wir wollen für alle Menschen
212 einen diskriminierungsfreien, barrierefreien Zugang zu digitalen Strukturen, Inhalten
213 und Diensten garantieren.

214 (4) Mitbestimmte Digitalisierung der Wirtschaft

215 Für die digitale Transformation in den Unternehmen muss die Sozialpartnerschaft
216 nutzbar gemacht werden. Bei Veränderungen und Umbrüchen in der Vergangenheit hat die
217 Zusammenarbeit der Unternehmen mit Arbeitnehmern und Gewerkschaften maßgeblich dazu
218 beigetragen, dass die Gesellschaft sie ohne Schaden bewältigen konnte. Die
219 Mitbestimmung in Transformationsprozessen wollen wir stärken.

220 Dabei soll die Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen steigen, weil
221 die Selbstbestimmung über die Arbeitsbedingungen der Beschäftigten verbessert und so
222 die digitale Dividende gerecht verteilt wird. Abseits der Tarifautonomie bedarf es
223 aber eines Gesetzes über den Arbeitnehmerdatenschutz.

224 Dabei dürfen die bestehenden Strukturen der Mitbestimmung nicht durch sich wandelnde
225 Unternehmensformen beschädigt werden: Startups, neue Unternehmensökosysteme im
226 Plattformkapitalismus und internationale, globale Konzerne sehen in Betriebsräten
227 unnötige Hindernisse bei der Verfolgung von Unternehmenszielen im Wege der Ausbeutung
228 des Personals und der Selbstausbeutung der Unternehmensleitung. Hier ist der
229 gewerkschaftliche Organisationsgrad gering; die Tarifparteien können sich kaum
230 bilden. Dabei bleiben Schutzrechte, die über Jahrzehnte erkämpft wurden, aber auch
231 die Motivation der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf der Strecke.

232 Digitalisierung und Steigerung der Produktivität ermöglichen neue Arbeitszeitmodelle.
233 Eine Vier-Tage-Woche rückt in greifbare Nähe. Flexiblere und verkürzte Arbeitsmodelle
234 ermöglichen mehr Freiräume für gesellschaftliches Engagement, Sport, Familie oder
235 Weiterbildung. Die ungewöhnlich hohe Teilzeitquote in Deutschland kann durch solche
236 alternativen Vollzeitmodelle gemildert werden. Beschäftigungspotenziale insbesondere
237 von Frauen können gehoben werden.

238 Selbstbestimmtes mobiles Arbeiten kann individuell Chance sein, bedarf aber des
239 souveränen Umgangs und der Selbstkontrolle derer, die davon Gebrauch machen wollen.
240 Es ist nur möglich, wenn für den Arbeitgeber oder Vertragspartner das Ergebnis in

241 angemessener Zeit zählt; elektronische Kontrollmechanismen oder gar Videokontrollen
242 lehnen wir ab.

243 Wir werden für die Tariffreiheit werben; sollten die Tarifpartner davon keinen
244 Gebrauch machen, wird der Gesetzgeber tätig werden müssen.

245 (5) Künstliche Intelligenz nutzen, ihren Gebrauch fördern, aber den Missbrauch
246 kontrollierbar halten

247 Unterschiedliche Modelle und Anwendungen von Künstlicher Intelligenz sind seit
248 langem in der Erprobung und Realsierung. Durch immer größere Geschwindigkeiten der
249 Datenverarbeitung, die Aussicht auf Quantencomputer und die drastische Ausweitung der
250 Zugriffsmöglichkeiten auf Daten, mit denen KI-Systeme trainiert werden können,
251 eröffnen die Perspektive, dass wir erst am Beginn eines neuen Zeitalters stehen, in
252 dem KI-Systeme der Menschheit viele anstrengende, monotone, zeitraubende Tätigkeiten
253 abnehmen, aber auch viele Arbeiten und Dienstleistungen, die bisher von Menschen
254 erbracht werden, ersetzt wird. KI ist ein Hilfsmittel, das uns umfassende Analysen
255 in kürzester Zeit ermöglichen wird. Schon jetzt sind die Vorteile Bereichen
256 Gesundheit, Bildung oder Umwelt erkennbar. Den Risiken für den Verlust von
257 Arbeitsplätzen stehen die Chancen neu entstehender Industrien gegenüber.

258 Die jüngsten Entwicklungen zeigen sich bei den aktuellen Angeboten künstlicher
259 Intelligenz wie Chat-GPT (Open AI) oder Bard (Google). Für diese Dienste wurden nicht
260 nur Daten aus dem Internet analysiert, sondern es wurde angestrebt, alle im Netz
261 verfügbaren Daten ohne Zustimmung irgendwelcher Nutzer von Diensten oder Inhaber von
262 Rechten zu sammeln (zu „schürfen“). Google soll seit 12 Jahren 1,56 Billionen Wörter
263 aus öffentlichen Dialogdaten und Webtexten zum Training in seiner KI-Software
264 verwendet haben. Da KI auf Wahrscheinlichkeitsberechnungen basiert, die mit
265 wachsendem Datenvolumen immer präziser werden können, führt diese Art der Entwicklung
266 nicht nur zu einer totalen Erfassung und Kontrolle aller Personen, die weltweit im
267 Netz unterwegs sind, sondern auch zu ganz neuen Möglichkeiten der Manipulation und
268 Entstellung der Wahrnehmung von Realität. Ähnliche Dialoge, Werke und Fotos können
269 Vorgängen und Personen zugeordnet werden, die mit ihnen nichts zu tun haben. Die
270 Manipulation von Darstellungen ist seit langem als Problem erkannt.
271 KI braucht Rahmenbedingungen, die die Anwendung fördern und ermöglichen, aber ihr
272 auch Grenzen setzen.

273 KI-Systeme sind so wenig frei von Rechtsverletzungen und Diskriminierungen wie die
274 Personen, die sie programmieren und die Daten, die sie aus dem Netz und anderen
275 Quellen beziehen. KI-Systeme sind aber keine Personen und auch nicht im Rechtssinne
276 verantwortlich. Es muss klar bleiben, wer für Rechtsverletzungen die Verantwortung
277 trägt – die Person, die das System programmiert hat, die Person, die dem System eine
278 Aufgabe gestellt und das Ergebnis verwendet oder veröffentlicht hat oder die Person,
279 die dem System rechtswidrig Daten zur Verfügung gestellt hat, die falsch, manipuliert
280 oder nicht für die Öffentlichkeit bestimmt waren.

281 Grundrechte dürfen durch die Verwendung von KI nicht beeinträchtigt oder verletzt
282 werden. Wo es nötig ist, muss der Mensch beim Einsatz Künstlicher Intelligenz das
283 letzte Wort haben. Jedenfalls dort, wo Entscheidungen getroffen werden, die die

- 284 Lebenschancen und die persönliche Entwicklung eines Menschen betreffen, brauchen KI-
285 Systeme Kontrolle durch eine kompetente und souveräne menschliche Letztentscheidung.
- 286 Solche Bedingungen sind am Ende nur international durchsetzbar .Die Europäische
287 Union muss hier durch Förderung und Rahmenbedingungen für eine vernünftige, am
288 Menschen und seinen Grundrechten orientierte Entwicklung sorgen.

Antrag 07: Personalausweis mit USB-Schnittstelle - Recht auf Pseudonymisierung

Antragsteller*in:	ASJ Bezirk Hessen-Süd
Status:	angenommen in geänderter Fassung
Empfehlung der Antragskommission:	Annahme
Sachgebiet:	A - Alle

1 Die Bundesregierung, die Bundesinnenministerin, die SPD-Bundestagsfraktion werden
2 aufgefordert, Regelungen zu schaffen, aufgrund derer

3 1. für den Personalausweis nebst der darin schon jetzt enthaltenen Vorrichtung zum
4 digitalen Identitätsnachweis und zum digitalen Signieren mit einer qualifizierten
5 elektronischen Signatur gemäß § 126a BGB kostenfrei ein Chipkartenlesegerät mit einer
6 USB-Schnittstelle (oder Thunderbolt) an alle Ausweisinhaberinnen und Ausweisinhaber
7 auf Wunsch verteilt werden.

8 2. Mit diesem Kartenlesegerät soll die Identifikation und die digitale Signatur
9 mittels des Personalausweises ohne weitere Vorrichtungen an einem PC, Laptop und an
10 möglichst beliebigen Mobilgeräten ermöglicht werden. Daneben soll die NFC-
11 Funkschnittstelle des Personalausweises weiterhin für die Nutzung an hierfür
12 ausgestatteten Mobilgeräten genutzt werden können. Weitere Geräte sollen abgesehen
13 von der Wahl einer 2. Faktoridentifikation (siehe unten) nicht erforderlich sein,
14 insbesondere nicht gesonderte Tastaturen auf Kartenlesegeräte zur PIN-Eingabe.

15 3. Es kann geprüft werden, ob zukünftig der Personalausweis hierfür neben der NFC-
16 Schnittstelle wie bei Bankkarten elektronische Kontaktflächen erhalten soll.

17 4. Zumindest die Funktion für eine digitale Signatur bedarf vor der ersten Benutzung
18 der Freischaltung durch die Ausweisinhaberin oder den Ausweisinhaber.

19 5. Sofern der Ausweisinhaber nichts anderes bestimmt, soll die digitale
20 Signaturfunktion als offline-Variante funktionieren. Alternativ dazu sollen
21 jedenfalls Inhaberinnen und der Inhaber eines zukünftigen Personalausweises wählen
22 können, die digitale Signatur kostenfrei im online-Verfahren zu nutzen.

23 6. Zumindest im Falle der Wahl einer Online-Funktion ist den Ausweisinhaberinnen und
24 den Ausweisinhabern anzubieten, die Nutzung des digitalen Identitätsnachweises und
25 der digitalen Signatur neben der einzugebenden PIN zusätzlich von einer weiteren
26 Authentifizierung entsprechend der vom Online-Banking bekannten 2-Faktor-
27 Authentifizierung abhängig zu machen, bei der zur Nutzung zusätzlich ein
28 Einmalkennwort (TAN) über ein anderes Gerät einzugeben ist.

29 7. Die Nutzung der oben geforderten Dienste erfolgt für die Ausweisinhaberinnen und
30 Ausweisinhaber als auch für die öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen, denen
31 gegenüber die Nutzung erfolgt, ohne zusätzliche Kosten seitens des Staates. Die dabei

32 zu verwendenden Softwareanwendungen sollen im hohen Grade nutzerfreundlich ausgeführt
33 sein. Die Gebühren für den Personalausweises dürfen nicht wegen ihrer digitalen
34 Funktionen höher bemessen werden. Sofern die digitale Funktion eines
35 Personalausweises während seiner Gültigkeitsdauer defekt wird und hierfür keine grobe
36 Fahrlässigkeit zu erkennen ist, soll ein Ersatz kostenfrei oder mit Gebühren
37 höchstens im einstelligen Euro-Bereich gestellt werden.

38 8. Die Ausweisinhaberin und der Ausweisinhaber haben das Recht bei der Nutzung dieser
39 digitalen Funktionen zertifizierte Pseudonyme zu verwenden, die ihnen von öffentlich-
40 rechtlichen Datentreuhändern kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Per
41 Rechtsverordnung können nicht-öffentliche und öffentliche Stellen allgemein bestimmt
42 werden, denen gegenüber keine Pseudonyme verwendet werden dürfen. Gleiches kann
43 aufgrund einer kostenpflichtigen Einzelfallprüfung für andere Stellen unter
44 Bestimmung der konkreten Szenarien bestimmt werden.

45 9. Ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern sind ab einer bestimmten
46 Aufenthaltsdauer entsprechende digitale Identifikationsnachweise und digitale
47 Signaturkarten ggf. unter Bestimmung weiterer Voraussetzungen zur Verfügung zu
48 stellen.

Begründung

Mit zunehmender Digitalisierung aller Lebensabläufe soll der Personalausweis seine Funktionen zur Identifizierung und Authentifizierung auch auf digitalem Wege erfüllen. Damit die Digitalisierung der Gesellschaft voranschreiten kann, müssen technische und praktische Hürden so weit, so gut und so nutzerfreundlich es geht aus dem Weg geräumt werden. Der Personalausweis muss aus sich heraus auch digital funktionieren. Weder zusätzliche Kosten noch ein zusätzlicher Beschaffungsaufwand für besondere Geräte noch umständliche Software dürfen für die Ausweisinhaberin und dem Ausweisinhaber ein Grund sein, die digitalen Funktionen nicht zu nutzen. Dem Datenschutz ist durch ein reguliertes Recht auf Pseudonymisierung Rechnung zu tragen.

zu 1.- 3.: Bisher erreicht der Personalausweis die Identifizierung einer Person, damit diese die ihr zustehenden Rechte wahrnehmen kann, und deren Authentifizierung, damit diese nachweisbar Verpflichtungs- und Bekundungstatbestände schaffen kann, auf manuellem Wege durch Vergleich von Bild und Unterschrift mit den entsprechenden Merkmalen des Ausweisinhabers.

Für die digitale Welt können diese Funktionen über digitale Zertifikate erzielt werden, die den Ausweisinhaber zuverlässig einer bestimmten Person zuordnen und das digitale Signieren von Dokumenten bzw. deren Hash-Werten ermöglichen.

Die hierfür erforderliche Verbindung des Personalausweises mit einem Computer funktioniert derzeit nur mit einer beschränkten Anzahl von Mobiltelefonen, über bestimmte Kartenleser am PC und im Übrigen auf Umwegen (NFC-fähiges Mobiltelefon mit modernem Betriebssystem muss im selben WLAN mit einem PC verknüpft sein). Die Kartenleser kosten etwa 30 €. Für eine QES ist derzeit ein besonderer Kartenleser erforderlich, der 60 € kostet; ein Mobiltelefon kann dafür in Deutschland nicht verwendet werden. Da derzeit kein Kartenleser existiert, der die digitale Signatur des Personalausweises nutzen kann, bedarf es hierfür derzeit gesonderter Karten, die mindestens weitere 40 € kosten. Dies ist in mehrfacher Hinsicht zu umständlich und ein wesentlicher Grund für die geringe Digitalisierung von privatrechtlichen und

Verwaltungsabläufen.

Um diesem Missstand zu begegnen, müssen die Bürgerinnen und Bürger mit dem Personalausweis ein Mittel in die Hand bekommen, das sie ohne die Anschaffung weiterer Zusatzgeräte und ohne zusätzliche Kosten unmittelbar an ihren Computergeräten verwenden und insbesondere mit diesen verbinden können. Dafür ist die USB-Schnittstelle die am weitesten verbreitete Schnittstelle.

Estland zeigt mit seinem Personalausweis, der zugleich ein digitale ID-Karte mit digitaler Signaturfunktion ist, dass ein solcher Ausweis wie nachfolgend abgebildet einen einfachen Kontakt zu einem USB-Kartenlesegerät herstellen kann.

[Platzhalter für Bilder]

Für einen Kontakt mit einem PC oder einem Mobilgerät bedarf es dann lediglich noch eines Kartenlesers, dessen Endpreis für den Endverbraucher in Estland im Laden derzeit rund 5 € beträgt und beispielsweise wie folgt aussieht:

[Platzhalter für Bilder]

Um dem Ausweisinhaber auch die Kosten- und Beschaffungshürde für den Kartenleser zu nehmen, soll ihm ein solches Gerät kostenlos mit dem deutschen Personalausweis ausgehändigt werden; die damit für den Staat verbundenen Kosten im Großeinkauf würden dabei auf einen im Verhältnis zu den Vorteilen vernachlässigbaren Bruchteil sinken. Für Nutzer von Geräten anderer Hersteller ohne USB-Buchse wie z.B. Apple-Geräten sollen solche Kartenleser mit den entsprechenden Steckern (z.B. Thunderbolt und Lightning) ausgestattet sein.

Zusätzlich soll der Ausweisinhaber natürlich auch weiterhin eine NFC-Verbindung nutzen können, um sich kabellos mit einem Mobiltelefon oder einem entsprechenden (eigenen) Kartenleser mit einem PC verbinden zu können. Estland und Österreich, wo ähnliches mit einer Bürgerkarte bereitgestellt wird, zeigen, dass es auch für die digitale Signatur keines besonderen, mit einer Tastatur ausgestatteten Kartenlesers bedarf. Eine spezielle Tastatur auf dem Kartenleser, wie es derzeit für digitale Signaturkarten in Deutschland erforderlich ist, um die PIN zum digitalen Signieren eingeben zu können, ist nach der eIDAS-Verordnung (EU-VO 910/2014) nicht erforderlich.

Der Bürger muss den Personalausweis über einen Kartenleser auch am eigenen PC oder Laptop per USB nutzen können. Viele Vorgänge wie beispielsweise eine Steuererklärung oder komplizierte Antragsverfahren lassen sich nicht gut an einem Mobiltelefon vornehmen. Um die Webseiten nicht wie mit einer Lupe bloß in einem Ausschnitt oder einen Vorgang über mehrere Seiten verteilt lesen zu müssen, wollen viele solche Vorgänge lieber an einem größeren Bildschirm vornehmen. Zudem sind manche, insbesondere ältere Mobiltelefone sind zu einer Verbindung per NFC gar nicht in der Lage. Die Erfahrungen in Estland und Dänemark zeigen, dass die digitale Nutzung des Personalausweises besonders hoch ist, wenn einfache Schnittstellen zur Nutzung an Geräten mit großen Bildschirmen vorhanden sind.

Ob beispielsweise aus Kostengründen der Personalausweis zukünftig wie in Estland und Dänemark zusätzlich mit elektronischen Kontaktflächen zu versehen ist, mag einer weiterer Prüfung unterzogen

werden.

Mit einer solchen digitalen Ausrüstung des Personalausweises sollen den Bestrebungen der Europäischen Union zur Einführung eines eID-Systems für eine EU-eID-Wallet-App auf einem Mobiltelefon nicht die Relevanz genommen werden. Der digitale Personalausweis soll seine Funktionen ggf. zusätzlich zu einer solchen App entfalten können, auch und gerade weil seine Funktionen nicht zwingend auf ein Mobiltelefon angewiesen sein sollen.

zu 4.: Die entsprechende Ausgestaltung des Personalausweises und die Zurverfügungstellung eines einfachen Kartenlesers, wie oben dargestellt, sollen dem Bürger eine Identifikation und insbesondere eine digitale Signatur nur ermöglichen. Insbesondere die digitale Signaturfunktion soll von ihm freigeschaltet werden müssen, um selbst bestimmen zu können, ob diese Funktion mit seinem Personalausweis möglich ist oder nicht.

zu 5.+6.: Es ist bekannt, dass die digitale Signaturen offline von der Signaturkarte selbst erzeugt, alternativ dazu aber auch im online-Verfahren mit Hilfe eines zertifizierten Rechenzentrums bewirkt werden kann. Die dabei zu Buche schlagenden Kostenunterschiede dürften letztlich nicht relevant sein. Entscheidend ist, dass die Bürgerinnen und Bürger größeres Vertrauen in eine Offline-Signatur setzen werden und dass diese für den konkreten Signaturvorgang keiner Internetverbindung bedarf. Deshalb soll das offline Verfahren als Standard vorgesehen sein.

Gleichwohl soll der Ausweisinhaber aber auch eine digitale Signaturfunktion wählen können, die im online-Verfahren signiert. Diese Alternative soll bereits deshalb zur Wahl stehen, weil insbesondere dann auch eine Verknüpfung mit einem weiteren Authentifizierungsverfahren möglich wird, wie es von der 2-Faktor-Authentifizierung im Online-Banking bekannt ist. Damit kann ein noch höheres Maß an Sicherheit vor unechten digitalen Signaturen gewährleistet werden.

zu 7.: Entscheidend für eine erfolgreiche und breite Verwendung der digitalen Identifizierung und der digitalen Signatur dürfte das Ausbleiben zusätzlicher Kosten für die Bürgerinnen und Bürger sowie die (kostenlose) Bereitstellung aller erforderlichen Mittel, um diese Funktionen an einem eigenen Gerät wie dem eigenen PC oder dem eigenen Mobiltelefon (auch älterer Bauart) nutzen zu können. Die Erfahrungen des Bildschirmtextes in Frankreich (dort: "Minitel") in den 80er und 90er Jahren im Vergleich zu Deutschland zeigen, dass solche Innovationen sich nur durchsetzen, wenn sie flächendeckend wirken. Frankreich hatte damit im Gegensatz zu Deutschland Erfolg, weil die erforderlichen Geräte kostenlos zur Verfügung gestellt wurden.

Dabei ist der zusätzliche Kostenaufwand für die oben dargestellten Forderungen eher gering, jedenfalls wenn man sie ins Verhältnis zu den Aufwendungen stellt, die Frankreich mit Minitel hatte. Der Personalausweis weist jetzt schon die erforderlichen Prozessoren auf, um einen digitalen Identitätsnachweis und eine digitale Signatur zu erzeugen. Die erforderlichen Kartenleser dürften im Preis deutlich günstiger sein als bisher, wenn sie in großer Stückzahl angeschafft werden. Für die Verteilung dieser Lesegeräte könnten insbesondere auch die Banken mit eingebunden werden; diese dürften Vorteile aus den digitalen Funktionen des Personalausweises ziehen können.

Auch wenn die Datensicherheit bei diesen Funktion in besonderem Maße zu beachten ist, muss im gleichen Maße auch auf eine Nutzerfreundlichkeit der zu verwendenden Software geachtet werden. Es gilt der Nutzerin und dem Nutzer eine Hardware und Software bereitzustellen, die ihm keinen Grund mehr

bietet kann, von einer Nutzung der digitalen Ausweisfunktionen abzusehen.

Die vermehrte Nutzung der digitalen Funktionen eines Personalausweises kann über seine gesamte Gültigkeitsdauer hinweg auch mit einem erhöhten Verschleiß einhergehen. Das damit verbundene Risiko eines vorzeitigen Defektes soll nicht der Bürger tragen müssen. Sofern keine mutwilligen Beschädigungen zu erkennen sind, soll der Bürgerin und dem Bürger in diesem Fall ein Ersatz kostenlos oder nur gegen eine geringe Schutzgebühr zur Verfügung gestellt werden.

zu 8.: Die breite und flächendeckende Nutzung eines digitalen Identifikationsnachweises birgt indessen eine neue Gefahr in sich: die Überidentifikation ("overidentification"). Wenn es zu einfach wird, zuverlässig die Personendaten eines Individuums digital im Geschäftsverkehr und bei der Nutzung digitaler Medien zu erfassen, kann dies dazu führen, dass solche Daten übermäßig erfasst, gespeichert und schließlich anhand der zuverlässigen Datenkonsistenz miteinander verknüpft werden.

Dem kann und muss mit Hilfe von elektronischen Pseudonymen begegnet werden, die von einem öffentlich-rechtlich getragenen Datentreuhänder zertifiziert sind. Geschäftliche und kommunikative Kontakte, die in der analogen Welt ohne verlässlichen Identifikationsnachweis stattfinden, wie der Kauf einer beliebigen Ware oder die Beteiligung an einer öffentlichen Diskussion, müssen auch in der digitalen Welt ohne die zuverlässige und sofortige Erfassung der echten Klarnamen stattfinden können. Im Konfliktfall kann auch in der analogen Welt dieser Klarnamen mit einem gewissen Rechercheaufwand ermittelt werden (Frage an andere Diskussionsteilnehmer: Kennst du den, der diese Verleumdung geäußert hat?). Übertragen auf die digitale Welt folgt daraus, dass ein Nutzer sich zunächst quasi anonym eine Ware kaufen und an einer Diskussion teilnehmen kann, aber im Konfliktfall über ein zu verwendendes, zertifiziertes Pseudonym ermittelt werden kann, wenn der Diensteanbieter ein solches Pseudonym verlangt. Der das Pseudonym zertifizierende Datentreuhänder wird dann nur in einem Konfliktfall unter klar definierten Voraussetzungen (z.B. gerichtliche Auseinandersetzung) den Klarnamen mitteilen.

Hierfür muss festgeschrieben werden, dass für die Vielzahl der zivilrechtlichen und auch einige der öffentlich-rechtlichen digitalen Kontakte das Recht besteht, nur ein von einem öffentlich-rechtlichen Datentreuhänder zertifiziertes Pseudonym zu verwenden. Im Wege einer Positivliste wären die Fälle zu bestimmen, in denen zwingend Klarnamen von Beginn an verwendet werden müssen (z.B. Bankgeschäfte, Gerichtskontakte, Behördenkontakte mit Bedeutung für die Finanzen eines Individuums). Für alle anderen Kontakte würde das Recht auf Pseudonymität gelten, wobei zusätzlich eine Einzelfallprüfung vorzusehen wäre, in begründeten Ausnahmefällen dennoch einen Klarnamen über den digitalen Identitätsnachweis verlangen zu können. Der digitale Identitätsnachweis im Personalausweis müsste darauf zugeschnitten sein, für die Stellen, denen kein Klarnamen zwingend mitzuteilen ist, ein Pseudonym übermitteln zu können.

zu 9: Wenn der digitale Identitätsnachweis und die digitale Signaturfunktion eine weite Verbreitung finden, dürfen ausländische Mitbürger nicht dadurch benachteiligt werden, dass sie keinen deutschen Personalausweis erhalten. Entsprechend der bereits heute geltenden Regelung in Estland sollen ausländische Mitbürger deshalb eine gesonderte Karte für einen digitalen Identitätsnachweis und eine digitale Signatur erhalten können.

Empfänger*innen:

Bundesregierung

Bundesinnenministerin
SPD-Bundestagsfraktion

Antrag 08: Aufsichtsratsmandate sinnvoll begrenzen

Antragsteller*in:	ASJ Bezirk Hessen-Süd
Status:	angenommen in geänderter Fassung
Empfehlung der Antragskommission:	Annahme in geänderter Fassung
Sachgebiet:	A - Alle

- 1 Der ASJ-Bundesvorstand wird aufgefordert, im SPD-Parteivorstand Folgendes zu
- 2 beantragen: Die Verhaltensregeln für die Wahrnehmung von Ämtern, Funktionen und
- 3 Mandaten wird in Punkt II1e dahingehend geändert, dass die Beschränkung auf 2
- 4 Aufsichtsratsmandate neben den Mandaten kraft Amtes auch für jene Mandate nicht gilt,
- 5 welche Mitglieder in ihrer Eigenschaft als kommunale Bürgervertreter wahrnehmen.

Begründung

Es gibt von der Bundespartei aus Verhaltensregeln für die Wahrnehmung von Ämtern, Funktionen und Mandaten. Darin wird festgelegt, Genossen haben nicht mehr als 2 Aufsichtsratsmandate wahrzunehmen.

Eine Beschränkung der Anzahl von Aufsichtsratsmandaten ist generell sinnvoll. Auf kommunalpolitischer Ebene aber ist die Beschränkung auf 2 Aufsichtsratsmandate ein Problem. Die Kommunen nehmen eine Vielzahl von öffentlichen Aufgaben in Eigenbetrieben bzw. Stadteigenen Gesellschaften wahr. In die jeweiligen gesellschaftsrechtlich vorgesehenen Aufsichtsgremien werden von den Fraktionen benannte Vertreter entsandt. Das sind oft die kommunalpolitischen Mandatsträger. Das ist auch sinnvoll, denn wesentliche Bestandteile des kommunalen Haushalts sind auf diese Weise über Gesellschaften organisiert. Die Verantwortung für den kommunalen Haushalt liegt bei den gewählten Bürgervertretern. Bei der hohen Anzahl von zu besetzenden Gremienposten und der demgegenüber geringen Anzahl an gewählten Bürgervertretern kommt man rechnerisch nicht hin, wenn jede/r nur 2 Aufsichtsgremiumsmandate wahrnehmen darf. Die Einbindung fraktionsfremder Genossen ist möglich, aber als Regelfall bei städtischen/kommunalen Gesellschaften nicht sinnvoll. Sowohl der Aufwand, der für eine Professionalisierung der Kontrolle betrieben werden muss, als auch die notwendige Rückkopplung mit den politisch Entscheidungstragenden in der Fraktion sprechen dagegen, wesentliche Teile der Verantwortung an fraktionsfremde Personen zu delegieren.

Empfänger*innen:

SPD-Parteivorstand

Antrag 09: Gestaltungsrahmen für Plattformarbeit

Antragsteller*in:	ASJ Landesvorstand Nordrhein-Westfalen
Status:	überwiesen
Empfehlung der Antragskommission:	Überweisung an AK Arbeitsrecht
Sachgebiet:	A - Alle

- 1 Die ASJ Bundeskonferenz wird aufgefordert, den untenstehenden Antrag für einen
- 2 Gestaltungsrahmen der Plattformarbeit auf dem Bundesparteitag einzubringen.
- 3 Die sozialdemokratischen Vertreter*innen in der Bundesregierung und die SPD-
- 4 Bundestagsfraktion werden aufgefordert, sich in der Ampel-Koalition für die
- 5 untenstehenden Maßnahmen einzusetzen.

Begründung

Arbeit, die über digitale Plattformen organisiert, angeboten oder vermittelt werden (Plattformarbeit) benötigt Regulierungsbedarf, um Plattformarbeit zu guter Arbeit zu entwickeln. In den letzten Jahren hat sich ein digitaler Schattenarbeitsmarkt etabliert, der weltweit an Bedeutung gewonnen hat. Auch ist zu erwarten, dass die Zahl der Erwerbstätigen auf Plattformen im Zuge der Entwicklung von „Künstlicher Intelligenz“ deutlich ansteigen wird. Bei den kommerziellen Arbeitsplattformen wie zum Beispiel Uber oder Lieferando handelt es sich um digitale Geschäftsmodelle, mit denen Dienstleistungsarbeit grundsätzlich neu organisiert wird. Das Geschäftsmodell von Plattformbetreibern beruht in weiten Teilen auf einer behaupteten Selbständigkeit der Erwerbstätigen, die oft zu prekären Arbeitsbedingungen unter Umgehung von Arbeitnehmerrechten und der Sozialabgabepflicht führt. Betreiber und Betreiberinnen von Arbeitsplattformen berufen sich dabei auf ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen und in diesem Zusammenhang auch darauf, dass Plattform-erwerbstätige frei darüber entscheiden können, ob sie Aufträge annehmen. Die Wirklichkeit der Plattformarbeit zeigt aber oft ein anderes Bild: Viele der Plattform-erwerbstätigen sind in die Arbeitsorganisation der Betreiber eingegliedert und unterliegen Weisungen. Der Grad der Kontrolle und Steuerung der Plattformarbeit lässt im Vergleich zu traditionell Beschäftigten den Plattform-erwerbstätigen nicht mehr, sondern weniger Handlungsspielräume, der zu einer hohen Abhängigkeit führt.

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat mit seinem Urteil vom 01. Dezember 2020 (9 AZR 102/20) bestätigt, dass Plattform-erwerbstätige als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einzustufen sind, wenn sie in die Organisationsstrukturen der Plattform eingebunden sind und unabhängig von der Vertragsbezeichnung weisungsgebunden arbeiten. Das BAG hat dabei ausdrücklich digitale oder algorithmische Steuerungsinstrumente als mögliche Formen der arbeitsrechtlichen Weisung anerkannt, die für eine Einordnung der Beschäftigungsverhältnisse auf Plattformen als Arbeitsverhältnisse sprechen. Auch hinsichtlich des Unionsrechts findet die sog. EU-Arbeitsbedingungen-Richtlinie 2019/1152 mit Erwägungsgrund 8 ausdrücklich auch auf Plattformbeschäftigte Anwendung und erkennt an, dass diese Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sein können soweit die nach dem Europäischen Gerichtshof aufgestellten Kriterien weisungsgebundener Arbeit gegen Vergütung erfüllt sind.

Zu einem Gestaltungsrahmen für Plattformarbeit gehören vor allem die folgenden Elemente:

- Durchsetzung mittels Beweislastumkehr

Plattformbeschäftigte verfügen in der Regel nicht über die erforderlichen Informationen, um den

Nachweis einer abhängigen Beschäftigung zu führen und sind damit im arbeitsgerichtlichen Verfahren in einem Beweisnotstand. Der Nachweis einer abhängigen Beschäftigung anhand von Tatsachen, die eine Einbindung in die Arbeitsorganisation und den Grad der Weisungsgebundenheit belegen, ist kaum möglich. Deshalb wird eine Umkehr der Beweislast zur Feststellung des Beschäftigungsverhältnisses insbesondere bei Plattformarbeit gefordert. Für den Fall einer gerichtlichen Statusklärung ist eine widerlegbare Vermutung eines Arbeitsverhältnisses zur Plattform mit einem konkreten Indizienkatalog zu regeln. Sofern der Plattformbeschäftigte Indizien für das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses vortragen kann, sollten die Plattformbetreiber beweisen müssen, dass es sich um eine echte Selbständigkeit handelt.

- Kontrolle der AGBs der Plattformen stärken

Die Arbeitsbedingungen auf Plattformen sind auf der Grundlage von Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBs) geregelt. Selbständige, die auf Plattformen arbeiten wollen, haben diesbezüglich keinen Verhandlungsspielraum. Dabei enthalten AGBs oft unwirksame Klauseln, die Beschäftigte einseitig benachteiligen. Notwendig ist daher, dass die gerichtliche Überprüfung von AGB Klauseln, die einseitig zu Lasten der Plattformbeschäftigten gehen, vereinfacht wird. Plattformerwerbstätige sind als Verbraucher zu qualifizieren.

-Ausbau der sozialen Sicherung von Soloselbständigen

Zum notwendigen Mindestschutz von Selbständigen auf Plattformen gehört eine ausreichende soziale Absicherung für den Fall der Krankheit, Erwerbsunfähigkeit, Arbeitslosigkeit, des Unfalls und des Alters. Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz ist weiter zu entwickeln. Als erster Schritt muss eine von den Auftraggebern finanzierte Pflichtversicherung für besonders gefahrgeneigte Tätigkeiten im SGB VII eingeführt werden, wie beispielsweise im Handwerk und bei Lieferdiensten.

- Mindestentgeltsicherung

Auch für Soloselbständige sind Mindestentgeltbedingungen erforderlich und verbesserte rechtliche Möglichkeiten Tarifverträge abzuschließen, um zu branchenspezifischen Mindestabsicherungen zu kommen.

- Stärkung der betrieblichen Mitbestimmung

Durch das Bestreiten ihrer Rolle als Arbeitgeber und das aktive Verhindern von Betriebsratswahlen entziehen sich die Plattformen bisher den Instrumenten der betrieblichen Mitbestimmung. Um für die Gesamtheit der Plattformerwerbstätigen eine kollektive Interessenvertretung zu ermöglichen, ist eine Erweiterung des persönlichen Anwendungsbereichs des Betriebsverfassungsgesetzes auf arbeitnehmerähnliche Personen erforderlich. Außerdem bedarf es einer Anpassung des betriebsverfassungsrechtlichen Betriebsbegriffs an die Gegebenheiten digital vernetzter Arbeit. Denn unter den Bedingungen der digitalen Vernetzung ist der räumliche Aspekt neu zu bewerten.

- Stärkung der Tarifbindung

Der Ausbau und die Erweiterung der Möglichkeiten zum Abschluss von Tarifverträgen sind für die Verbesserungen der Plattformerwerbstätigen mit dem Fokus auf arbeitnehmerähnliche Personen und Soloselbständige erforderlich. Nach der bisherigen Rechtslage ist der Abschluss von Tarifverträgen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie nach Maßgabe des § 12a TVG auch für solche arbeitnehmerähnlichen Personen möglich, wenn diese überwiegend für einen Auftraggeber tätig sind oder von einem Auftraggeber mehr als die Hälfte ihres Entgeltes erhalten. Diese Schwelle sollte abgesenkt werden, da viele Plattformerwerbstätige ihren Lebensunterhalt über mehrere Plattformen bestreiten. §

12a TVG ist deshalb dahingehend zu erweitern, dass eine wirtschaftliche Abhängigkeit von einer Plattform bereits bei Erreichung eines Drittels anstatt der Hälfte des Entgelts angenommen werden sollte.

Empfänger*innen:

AK-Strafrecht

Antrag 10: Wahlordnung praktikabel machen – Vereinfachung der Listenwahl

Antragsteller*in:	ASJ Landesvorstand Nordrhein-Westfalen
Status:	angenommen in geänderter Fassung
Empfehlung der Antragskommission:	Sonstiges Nr. 1 Ablehnung, Nr. 2: keine Empfehlung der Antragskommission
Sachgebiet:	A - Alle

- 1 § 8 der Wahlordnung erfährt die folgenden Veränderungen:
- 2 a) Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Delegiertenwahlen die Versammlung, ob ein
- 3 zweiter Wahlgang oder ein Losentscheid stattfinden soll, sofern sich die
- 4 Kandidatinnen und Kandidaten nicht vorher auf eine Reihenfolge einigen.
- 5 b) Textliche Umsetzung
- 6 § 8 Abs. 4 der Wahlordnung wird durch einen Satz 2 mit dem folgenden Wortlaut
- 7 ergänzt: Bei Delegiertenwahlen kann mit Mehrheit der gültigen Stimmen der Verzicht
- 8 auf eine Stichwahl und die direkte Durchführung eines Losentscheides beschlossen
- 9 werden, sofern die Kandidatinnen und Kandidaten sich nicht vorher auf eine
- 10 Reihenfolge einigen.

Begründung

Zu a)

§ 8 Absatz 2 statuiert:

Bei einer Listenwahl sind die Kandidatinnen und Kandidaten nur gewählt, soweit die Quoten-vorgaben des § 11 Abs. 2 des Organisationsstatuts erfüllt werden. Wird die Quote nicht erfüllt, so sind im ersten Wahlgang die Kandidatinnen bzw. Kandidaten des überrepräsentierten Geschlechts nur bis zu ihrer Höchstquote von 60 % gewählt, die Kandidatinnen bzw. Kandidaten des unterrepräsentierten Geschlechts nur, soweit sie mindestens die gleiche Stimmenzahl erreichen wie der oder die erste Nichtgewählte der anderen Gruppe. In einem weiteren Wahlgang sind nur noch die Kandidatinnen bzw. Kandidaten des unterrepräsentierten Geschlechts wählbar.

Dies bedeutet, dass bei Nichteinhaltung der Quote nicht einfach alle Kandidatinnen oder Kandidaten des unterrepräsentierten Geschlechts in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl auf die frei gebliebenen Plätze aufrücken. Vielmehr muss ein zweiter Wahlgang zwischen den Vertreter*innen des unterrepräsentierten Geschlechts stattfinden, sofern diese nicht mindestens die gleiche Stimmenzahl erreichen wie der oder die erste Nichtgewählte des über-repräsentierten Geschlechtes.

Bei Delegiertenwahl erscheint ein weiterer Wahlgang vor dem Hintergrund der Kompliziertheit der Regelung und des Aufwandes nicht verhältnismäßig. Die Durchführung eines zweiten Wahlgangs ist insbesondere bei größeren Versammlungen (Neudruck der Stimmzettel, Auszählungen etc.) sehr zeitintensiv. Der für viele Mitglieder ohnehin nicht sehr attraktive formale Teil wird verlängert. Überdies finden Delegiertenwahlen typischerweise am Ende einer Versammlung statt, so-dass viele Genossinnen und Genossen nach Abgabe des Stimmzettels die Versammlung verlassen und an einem weiteren Wahlgang nicht mehr teilnehmen können.

Demgegenüber sind die Auswirkungen auf das Wahlverfahren erträglich. Es greift derselbe Mechanismus wie beim Nachrückverfahren bei Delegationen gemäß § 8 Abs. 5 Satz 3 der Wahlordnung.

Zu b)

Insbesondere bei Delegiertenwahlen kommt eine Stimmgleichheit bei vielen Kandidatinnen und Kandidaten häufig vor, eine Stichwahl ist angesichts des Aufwandes und eventuell der Bedeutung untunlich (etwa bei der Reihenfolge von Ersatzdelegierten). Dann soll eine Versammlung entscheiden können, dass sie auf eine Stichwahl verzichtet. Demgegenüber sollte bei wichtigen Ämtern (etwa stellvertretende Vorsitzende) eine Stichwahl durchgeführt werden.

Empfänger*innen:

SPD-Bundesparteitag

Antrag 11: Nicht für die Justizkassen, sondern für die Opfer – faire Verteilung der Einnahmen aus Geldstrafen und Geldauflagen

Antragsteller*in:	ASJ Landesvorstand Sachsen-Anhalt
Status:	überwiesen
Empfehlung der Antragskommission:	Überweisung an die SPD-Bundestagsfraktion und an Landtagsfraktionen (als Material)
Sachgebiet:	A - Alle

- 1 Forderung:
- 2 Überschüssige Einnahmen der Justizkassen aus Geldstrafen und Geldauflagen in
- 3 Ermittlungs-, Straf- und Gnadenverfahren sollen in allen Bundesländern zur
- 4 Finanzierung von landesseitigen Opferhilfsfonds genutzt werden.

Begründung

Die Summe der Geldstrafen und Geldauflagen in der Bundesrepublik Deutschland ist erheblich und geht in die Millionenhöhe. Allerdings wird nur ein Teil dieser Mittel zur direkten Wiedergutmachung oder zur Unterstützung gemeinnütziger Organisationen verwendet. Ein nicht unerheblicher Teil landet auch bei den Landesjustizkassen. Diese Mittel sollten nicht zur Deckung der Landeshaushalte verplant werden. Es wäre stattdessen gerecht und sinnvoll, die Einnahmen zur allgemeinen Unterstützung der Opfer von Straftaten zu nutzen. Einzelne Bundesländer besitzen dafür bereits Opferhilfsfonds. Diese Einrichtung ist auf alle Länder auszuweiten und mit den überschüssigen Einnahmen der Justizkassen aus Geldstrafen und Geldauflagen auszustatten. Damit würde eine direkte Verbindung zwischen den Sanktionen und den Hilfsangeboten hergestellt werden, die dem Rechtsfrieden und dem gesellschaftlichen Zusammenhalt dienen.

Empfänger*innen:

SPD-Bundestagsfraktion
SPD-Landtagsfraktionen

Antrag 12: Juristische Fortbildungen für Schöffen ermöglichen

Antragsteller*in:	ASJ Landesvorstand Sachsen-Anhalt
Status:	angenommen in geänderter Fassung
Empfehlung der Antragskommission:	Annahme in geänderter Fassung
Sachgebiet:	A - Alle

- 1 Die SPD Landtagsfraktionen werden aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass in allen
- 2 Bundesländern juristische Fortbildungsmöglichkeiten für alle neu in das Schöffenamtsamt
- 3 gekommene Personen angeboten werden.

Begründung

Schöffen tragen wesentlich dazu bei, dass in Gerichtsurteilen und -entscheidungen Perspektiven direkt aus dem Alltag der Bürger Eingang finden. Sie stärken so das Vertrauen der Bürger in die Justiz. Vor dem Hintergrund der 2024 beginnenden neuen Wahlperiode für das Schöffenamtsamt sollen in allen Bundesländern Fortbildungsmöglichkeiten für neu in das Amt gekommene Schöffen geschaffen werden.

Auch wenn es Sinn und Zweck des Amtes ist, ohne juristische Ausbildung zur Urteilsfindung beizutragen, können die internen Prozesse der Justiz für neu ins Amt berufene Personen zunächst überfordernd sein. Daher sollen sie künftig mit Fortbildungsmaßnahmen bspw. zur Strafprozessordnung und weiteren wichtigen Rechtsquellen von Anfang an die notwendige Rechtssicherheit für Prozessabläufe und Verhandlungen erhalten.

Empfänger*innen:

SPD-Landtagsfraktionen

Antrag 13: Abschiebungshaftverfahren effizient gestalten

Antragsteller*in:	ASJ Landesvorstand Schleswig-Holstein
Status:	angenommen in geänderter Fassung
Empfehlung der Antragskommission:	Annahme in geänderter Fassung
Sachgebiet:	A - Alle

- 1 Die SPD Bundestagsfraktion und das BMI werden aufgefordert, sich dafür einzusetzen,
- 2 eine Pflicht-Verfahrensvertretung für Abschiebehäftlinge einzuführen.

Begründung

Die ASJ setzt sich für die Einführung eines Pflicht-Verfahrensbevollmächtigten in gerichtlichen Verfahren zur Anordnung der Abschiebungshaft ein. Insbesondere aus rechtsstaatlicher Perspektive ist es bedenklich, dass nach den derzeitigen gesetzlichen Regelungen im Kontext der Abschiebungshaft freiheitsentziehende Maßnahmen von im Regelfall bis zu drei Monaten, ggf. aber auch darüber hinaus bis zu maximal 18 Monaten (vgl. § 62 Abs. 3 S. 3 u. 4, Abs. 4 AufenthG), gegen die Betroffenen ohne jeglichen anwaltlichen Rechtsbeistand angeordnet werden können.

Zugleich ermöglicht die Einführung eines Pflicht-Verfahrensbevollmächtigten eine effizientere Durchführung des gerichtlichen Verfahrens, da nach der Rechtsprechung des BGH die – vielfach erst in der Anhörung – erfolgende Äußerung der Betroffenen, sich einen Anwalt nicht leisten zu können, als Antrag auf Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe auszulegen ist (vgl. bspw. BGH, Beschl. v. 15.12.2020, Az. XIII ZB 123/19, juris). Dies erfordert nach den aktuellen Verfahrensregelungen des FamFG, dass durch das Gericht zunächst allein eine einstweilige Entscheidung ergehen darf und sodann nach etwaiger Bewilligung der Verfahrenskostenhilfe ein erneuter Anhörungstermin im Beisein des Anwalts des Betroffenen durchzuführen ist. Zudem ergibt sich schon aus der für die Bewilligung der Verfahrenskostenhilfe erforderlichen Erfolgsaussicht der beabsichtigten Rechtsverteidigung (vgl. § 76 Abs. 1 FamFG i.V.m. §§ 114 ff. ZPO), dass das Institut der Verfahrenskostenhilfe allein bislang keine hinreichende rechtliche Vertretung der Betroffenen ermöglicht.

In Anlehnung an die strafprozessualen Vorschriften der §§ 140, 141 StPO wird daher die Einführung von folgendem § 420a FamFG gefordert:

§ 420a FamFG – Notwendige Vertretung durch Verfahrensbevollmächtigten

(1) In den Fällen der notwendigen Vertretung durch einen Verfahrensbevollmächtigten wird dem Betroffenen, der noch keinen Verfahrensbevollmächtigten hat, ein Verfahrensbevollmächtigter bestellt, sobald er von dem Gericht zu dem Antrag auf Anordnung der freiheitsentziehenden Maßnahme angehört werden soll.

(2) Ein Fall der notwendigen Vertretung des Betroffenen durch einen Verfahrens-bevollmächtigten liegt in gerichtlichen Verfahren über die Anordnung freiheitsentziehender Maßnahmen nach

1. dem Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. April 2023 (BGBl. I Nr. 106),

2. dem Asylgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2817), und

3. der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 [Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (ABl. L 180 vom 29.6.2013 S. 31; ABl. L 49 vom 25.2.2017 S. 50) vor.

Empfänger*innen:

Die SPD-Bundestagsfraktion
BMI

Antrag 14: Reform der Juristenausbildung

Antragsteller*in:	ASJ Landesvorstand Schleswig-Holstein
Status:	angenommen
Empfehlung der Antragskommission:	Annahme
Sachgebiet:	A - Alle

1 Die Juristenausbildung in Deutschland bedarf dringend einer grundlegenden Reform. Die
2 aktuellen Reformdebatten müssen dabei gründlich ausgewertet und einem stringenten
3 Konzept zugeführt werden. Die Bundeskonferenz setzt für die Konzeptionierung einer
4 grundlegenden Reform der Juristenausbildung einen Arbeitskreis Juristenausbildung
5 ein. Der mit hinreichenden Mitteln ausgestattete Arbeitskreis wird eine
6 Zusammenarbeit mit der Friedrich-Ebert-Stiftung anstreben. In einem konzentrierten
7 Prozess sollen innerhalb von circa zwei Jahren die Ergebnisse, etwa im Rahmen einer
8 Tagung ähnlich wie Loccum 1968, präsentiert und ein Reformkonzept aus einem Guss
9 beschlossen werden.

Begründung

Die Studie vom Bündnis zur Reform der Juristischen Ausbildung e.V. (iur.reform) sowie die kontrovers diskutierten Novellierungen der Ausbildungsgesetze einiger Bundesländer lassen dringend vermuten, dass die Juristenausbildung abermals vor einer Krise steht oder gar mittendrin steckt. Nachdem der Bundesgesetzgeber bereits § 5a Abs. 2 S. 3 Hs. 2 DRiG zugunsten von Mut, Widerständigkeit und Gegenrede reformiert hat, muss hieran anknüpfend auch der Kern der Ausbildung neu gedacht werden. Die SPD steht vor dem Hintergrund ihrer Vorkämpfer*innen wie Gustav Radbruch, Elisabeth Selbert oder Fritz Bauer in besonderer Verantwortung für Recht und Gerechtigkeit. Die Voraussetzung dafür ist eine erstklassige Ausbildung, die verantwortungsvolle Jurist*innen zu den Hüter*innen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung ausbildet.

Empfänger*innen:

ASJ-Bundesvorstand

Antrag Ini01: Reform des Unterhaltsrechts nicht zulasten von alleinerziehenden Müttern und ihren Kindern!

Antragsteller*in:	ASJ Initiativantragsteller*innen
Status:	Sonstiges Annahme als Resolution
Empfehlung der Antragskommission:	Sonstiges Annahme als Resolution
Sachgebiet:	Ini - Initiativanträge

1 Wir unterstützen Bemühungen zur Förderung einer partnerschaftlichen Betreuung von
2 Kindern nach der Trennung der Eltern. Insbesondere ist die Vereinbarung im
3 Koalitionsvertrag der Ampel-Koalition richtig, die umgangs- und betreuungsbedingten
4 Mehrbelastungen im Sozial- und Steuerrecht besser zu berücksichtigen. Denn eine
5 partnerschaftliche Betreuung durch beide Elternteile führt in der Summe zu Mehrkosten
6 – etwa für die Ausstattung von Kinderzimmern in den Wohnungen beider Elternteile oder
7 zusätzliche Fahrtkosten.

8 Bei allen Maßnahmen zur Förderung einer partnerschaftlichen Betreuung muss
9 berücksichtigt werden, dass Alleinerziehende – davon sind etwa 90 Prozent Frauen –
10 und ihre Kinder in besonderem Maße von Armut bedroht sind. Gleichzeitig zahlt ein
11 erheblicher Anteil der getrenntlebenden Väter keinen, zu wenig oder unregelmäßigen
12 Kindesunterhalt. Jede Reform muss sich deshalb daran messen lassen, ob sie das Risiko
13 von Kinderarmut senkt oder weiter verschärft.

14 Vor diesem Hintergrund lehnen wir Überlegungen zu Änderungen des Unterhaltsrechts ab,
15 die dazu führen würden, dass eine alleinerziehende Mutter weniger Geld vom Vater
16 erhält, als sie für das gemeinsame Kind aufwenden muss, da ansonsten das Armutsrisiko
17 von Kind und Mutter weiter steigen würde. Ist eine partnerschaftliche Betreuung
18 vereinbart, darf die Höhe des Barunterhalts maximal in dem Maße sinken, wie dem
19 überwiegend betreuenden Elternteil nachweislich Aufwendungen erspart werden. In
20 keinem Fall darf die Höhe des Barunterhalts unter das Existenzminimum des Kindes
21 sinken.

Begründung

1. Derzeitige Rechtslage

Beide Elternteile sind dem gemeinsamen Kind gegenüber unterhaltspflichtig, § 1606 BGB. Wird das Kind nach einer Trennung überwiegend von einem Elternteil (meistens der Mutter) betreut, so leistet dieser den Unterhalt durch die Betreuung. Den anderen Elternteil (meistens den Vater) trifft dann in der Regel die Pflicht, Barunterhalt zu leisten. Etwas anderes gilt dann, wenn sich die Eltern in der Kinderbetreuung abwechseln, sodass beide paritätisch etwa die Hälfte der Versorgungs- und Erziehungsaufgaben wahrnehmen (sog. paritätisches Wechselmodell); dann leisten beide Betreuungs- und Barunterhalt.

Die Höhe des Barunterhalts ist begrenzt auf den Lebensstandard des Barunterhaltspflichtigen und richtet sich damit letztlich nach seinem Einkommen. Eine Richtlinie zur Bestimmung der Höhe des Barunterhalts bildet die sog. Düsseldorfer Tabelle. Diese beginnt mit der Einkommensgruppe „bis 1.900 Euro“, in der der Mindestunterhalt gem. § 1612a BGB zu zahlen ist. Mit diesem Mindestunterhalt soll das Existenzminimum des Kindes gedeckt werden. Leistet der barunterhaltspflichtige Elternteil einen erheblichen Anteil an Mitbetreuung, kann dies durch Einstufung in eine niedrigere Einkommensgruppe berücksichtigt werden,

aber nicht unterhalb des Existenzminimums.

2. Aktuelle Reformbestrebungen

Am 25. August 2023 hat der Bundesjustizminister ein Eckpunktepapier zur Reform des Unterhaltsrechts vorgelegt. Ziel dieser Initiative sei eine Regelung, in welchem Umfang die Höhe des Barunterhalts sinken kann, wenn sich beide Elternteile die Betreuung nicht hälftig teilen, aber auch der barunterhaltspflichtige Elternteil wesentliche Betreuungsleistungen erbringt (sog. asymmetrisches Wechselmodell). Die vorgeschlagene Regelung soll gelten, wenn der barunterhaltspflichtige Elternteil mindestens 30 Prozent der Betreuungsleistung übernimmt, was in der Regel durch die Anzahl der Übernachtungen des Kindes ermittelt werden soll. Maßstab ist dann das gemeinsame Einkommen beider Eltern.

In sämtlichen Rechenbeispielen des Bundesjustizministeriums führt der Reformvorschlag zu einem niedrigeren Barunterhalt als nach der geltenden Rechtslage. Auch dann, wenn der Elternteil, der das Kind hauptsächlich betreut, über ein deutlich geringeres Einkommen verfügt als der barunterhaltspflichtige Elternteil (im Rechenbeispiel: 1.000 € und 4.000 € monatlich), würde die Höhe des geschuldeten Unterhalts sinken.

Der Unterhalt des barunterhaltspflichtigen Elternteils würde auch um einen höheren Betrag sinken, als der hauptsächlich betreuende Elternteil einspart. Denn auch dieser muss Wohnraum vorhalten und Kleidung u.ä. bezahlen. Hinzu kommt, dass die für die Aufteilung maßgebliche Verteilung der Übernachtungen nicht berücksichtigt, dass das hauptbetreuende Elternteil ein erhöhtes Maß an Verantwortung und mentaler Belastung trägt.

Problematisch ist insbesondere, dass der Betrag, den der weniger betreuende Elternteil unterhalb des Existenzminimums zahlt, nicht von öffentlichen Leistungen (z.B. Bürgergeld) angemessen abgedeckt wird. Dies erhöht die Gefahr von Kinderarmut nach Trennung der Eltern.

Empfänger*innen:

SPD-Bundesparteitag